



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Rechtsausschuss

2014/0121(COD)

6.2.2015

ÄNDERUNGSANTRÄGE 84 – 289

Entwurf eines Berichts
Sergio Gaetano Cofferati
(PE544.471v01-00)

Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung
Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD))

AM\1049179DE.doc

PE549.129v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 84
Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG
im Hinblick auf die Förderung der
langfristigen Einbeziehung der Aktionäre
sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug
auf bestimmte Elemente der Erklärung zur
Unternehmensführung

(Text von Bedeutung für den EWR)

Geänderter Text

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG
im Hinblick auf die Förderung der
langfristigen Einbeziehung der Aktionäre,
**der börsennotierten Gesellschaften, der
großen Unternehmen und Gruppen**, der
Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf
bestimmte Elemente der Erklärung zur
Unternehmensführung **sowie der Richtlinie
2004/109/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

Or. fr

Änderungsantrag 85
Pascal Durand
im Namen der Verts-/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Richtlinie 2007/36/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates²
legt die Anforderungen an die Ausübung
bestimmter, mit Stimmrechtsaktien
verbundener Rechte von Aktionären im
Zusammenhang mit Hauptversammlungen
von Unternehmen fest, die ihren Sitz in
einem Mitgliedstaat haben und deren

Geänderter Text

(1) Die Richtlinie 2007/36/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates²
legt die Anforderungen an die Ausübung
bestimmter, mit Stimmrechtsaktien
verbundener Rechte von Aktionären im
Zusammenhang mit Hauptversammlungen
von Unternehmen fest, die ihren Sitz in
einem Mitgliedstaat haben und deren

Aktien zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind.

Aktien zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind. ***Diese Richtlinie sollte auch die großen Unternehmen oder Gruppen gemäß ihrer Begriffsbestimmungen in Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{15bis} betreffen, die keine Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt haben, vorausgesetzt unter ihren Aktivitäten gibt es einige, die schwerwiegende Auswirkungen haben.***

¹⁵Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17).

¹⁵Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17).

^{15a} Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Or. fr

Änderungsantrag 86
Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Finanzkrise hat gezeigt, dass Aktionäre die übermäßige kurzfristige Risikobereitschaft von

Geänderter Text

(2) Die Finanzkrise hat gezeigt, dass Aktionäre die übermäßige kurzfristige Risikobereitschaft von

Vermögensverwaltern in vielen Fällen unterstützt haben. **Zudem liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die derzeitige „Überwachung“ von Unternehmen, in die investiert werden soll, sowie das Engagement von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern unzureichend sind, was zu einer unzureichenden Corporate Governance und Wertentwicklung börsennotierter Gesellschaften führen kann.**

Vermögensverwaltern in vielen Fällen unterstützt haben.

Or. en

Änderungsantrag 87

Pascal Durand

im Namen der Verts-/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Finanzkrise hat gezeigt, dass Aktionäre die übermäßige kurzfristige Risikobereitschaft von Vermögensverwaltern in vielen Fällen unterstützt haben. Zudem liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die derzeitige „Überwachung“ von Unternehmen, in die investiert werden soll, sowie das Engagement von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern unzureichend sind, **was zu einer unzureichenden Corporate Governance und Wertentwicklung börsennotierter Gesellschaften führen kann.**

Geänderter Text

(2) Die Finanzkrise hat gezeigt, dass Aktionäre die übermäßige kurzfristige Risikobereitschaft von Vermögensverwaltern in vielen Fällen unterstützt haben, **was zu einer unzureichenden Corporate Governance und Wertentwicklung börsennotierter Gesellschaften führt.** Zudem liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die derzeitige „Überwachung“ von Unternehmen, in die investiert werden soll, sowie das Engagement von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern unzureichend sind.

Or. fr

Änderungsantrag 88

Philippe De Backer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Finanzkrise hat gezeigt, dass Aktionäre die übermäßige kurzfristige Risikobereitschaft von Vermögensverwaltern in vielen Fällen unterstützt haben. **Zudem liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die derzeitige „Überwachung“ von Unternehmen, in die investiert werden soll, sowie das Engagement von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern unzureichend sind, was zu einer unzureichenden Corporate Governance und Wertentwicklung börsennotierter Gesellschaften führen kann.**

Geänderter Text

(2) Die Finanzkrise hat gezeigt, dass Aktionäre die übermäßige kurzfristige Risikobereitschaft von Vermögensverwaltern in vielen Fällen unterstützt haben.

Or. en

Änderungsantrag 89
Pascal Durand
im Namen der Verts-/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(2a) Eine stärkere Beteiligung der Aktionäre bei der Corporate Governance ist eine wichtige Stütze für die Verbesserung der finanziellen sowie nicht finanziellen Wertentwicklung der Unternehmen. Da die Rechte der Aktionäre nicht die einzigen Faktoren sind, die bei der langfristigen Planung bei der Corporate Governance berücksichtigt werden, sollten außerdem ergänzende Maßnahmen durchgeführt werden, um eine stärkere Beteiligung der verschiedenen betroffenen Akteure, insbesondere Angestellte, Behörden und

Geänderter Text

Änderungsantrag 90
Axel Voss, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um die Ausübung von Aktionärsrechten und die Zusammenarbeit zwischen börsennotierten Gesellschaften und Aktionären zu erleichtern, sollten börsennotierte Gesellschaften die Möglichkeit haben, eine Identifizierung ihrer Aktionäre vornehmen zu lassen und direkt mit diesen zu kommunizieren. Diese Richtlinie sollte daher einen rechtlichen Rahmen für die Identifizierung der Aktionäre bieten.

Geänderter Text

(4) Um die Ausübung von Aktionärsrechten und die Zusammenarbeit zwischen börsennotierten Gesellschaften und Aktionären zu erleichtern, sollten börsennotierte Gesellschaften die Möglichkeit haben, eine Identifizierung ihrer Aktionäre vornehmen zu lassen und direkt mit diesen zu kommunizieren. Diese Richtlinie sollte daher einen rechtlichen Rahmen für die Identifizierung der Aktionäre bieten, **während sie national bestehende Systeme berücksichtigt.**

Begründung

Bestehende Unterschiede der Aktionärsidentifizierung in nationalen Systemen müssen berücksichtigt bleiben.

Änderungsantrag 91
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

6.) Da die Finanzintermediäre eine wichtige Rolle spielen, sollten sie verpflichtet sein, die Ausübung von

Geänderter Text

6.) Da die Finanzintermediäre eine wichtige Rolle spielen, sollten sie verpflichtet sein, die Ausübung von

Rechten durch die Aktionäre zu erleichtern, unabhängig davon, ob ein Aktionär die Rechte selbst ausüben oder einen Dritten dafür benennen will. Wenn der Aktionär die Rechte nicht selbst ausüben möchte und den Finanzintermediär als Dritten benannt hat, sollte der Finanzintermediär verpflichtet sein, die Rechte *gemäß der ausdrücklichen Ermächtigung und Anweisung* des Aktionärs *und zu dessen Gunsten* auszuüben.

Rechten durch die Aktionäre zu erleichtern, unabhängig davon, ob ein Aktionär die Rechte selbst ausüben oder einen Dritten dafür benennen will. Wenn der Aktionär die Rechte nicht selbst ausüben möchte und den Finanzintermediär als Dritten benannt hat, sollte der Finanzintermediär verpflichtet sein, die Rechte *zugunsten* des Aktionärs auszuüben, *nachdem er die ausdrückliche schriftliche Ermächtigung und Anweisung des Aktionärs dafür erhalten hat*.

Or. bg

Änderungsantrag 92 Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Da die Finanzintermediäre eine wichtige Rolle spielen, sollten sie verpflichtet sein, die Ausübung von Rechten durch die Aktionäre zu erleichtern, unabhängig davon, ob ein *Aktionär* die Rechte *selbst* ausüben oder einen Dritten dafür benennen will. Wenn der *Aktionär* die Rechte *nicht selbst* ausüben möchte und den Finanzintermediär als Dritten benannt *hat*, sollte der Finanzintermediär verpflichtet sein, die Rechte gemäß der ausdrücklichen Ermächtigung und Anweisung des *Aktionärs* und zu *dessen* Gunsten auszuüben.

Geänderter Text

(6) Da die Finanzintermediäre eine wichtige Rolle spielen, sollten sie verpflichtet sein, die Ausübung von Rechten durch die Aktionäre zu erleichtern, unabhängig davon, ob die *Aktionäre* die Rechte *selbst* ausüben oder einen Dritten dafür benennen wollen. Wenn die *Aktionäre* die Rechte *nicht selbst* ausüben möchten und den Finanzintermediär als Dritten benannt *haben*, sollte der Finanzintermediär verpflichtet sein, die Rechte gemäß der ausdrücklichen Ermächtigung und Anweisung der *Aktionäre* und zu *deren* Gunsten auszuüben.

Or. en

Änderungsantrag 93 Axel Voss, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Da die Finanzintermediäre eine wichtige Rolle spielen, sollten sie verpflichtet sein, die Ausübung von Rechten durch die Aktionäre zu erleichtern, unabhängig davon, ob ein Aktionär die Rechte selbst ausüben oder einen Dritten dafür benennen will. Wenn der Aktionär die Rechte nicht selbst ausüben möchte und den Finanzintermediär als Dritten benannt hat, sollte der Finanzintermediär verpflichtet sein, die Rechte gemäß der ausdrücklichen Ermächtigung und Anweisung des Aktionärs und zu dessen Gunsten auszuüben.

Geänderter Text

(6) Da die Finanzintermediäre eine wichtige Rolle spielen, sollten sie verpflichtet sein, die Ausübung von Rechten durch die Aktionäre zu erleichtern, unabhängig davon, ob ein Aktionär die Rechte selbst ausüben oder einen Dritten dafür benennen will. Wenn der Aktionär die Rechte nicht selbst ausüben möchte und den Finanzintermediär, ***der die stellvertretende Ausübung der Aktionärsrechte freiwillig anbietet***, als Dritten benannt hat, sollte der Finanzintermediär verpflichtet sein, die Rechte gemäß der ausdrücklichen Ermächtigung und Anweisung des Aktionärs und zu dessen Gunsten auszuüben.

Or. de

Begründung

Dem Intermediär sollte das Wahlrecht gewährt bleiben, Rechte von Aktionären stellvertretend auszuüben.

Geänderter Text 94 Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Eine wirksame und nachhaltige Einbeziehung der Aktionäre ist einer der Eckpfeiler des Corporate-Governance-Modells börsennotierter Gesellschaften, das von einem ausgewogenen System von Kontrollen der verschiedenen Organe und

Geänderter Text

(8) Eine wirksame und nachhaltige Einbeziehung der Aktionäre ***sowie die ordnungsgemäße Einbeziehung von Interessenträgern, insbesondere von Beschäftigten***, ist einer der Eckpfeiler des Corporate-Governance-Modells

Interessenträger untereinander abhängt.

börsennotierter Gesellschaften, das von einem ausgewogenen System von Kontrollen der verschiedenen Organe und Interessenträger untereinander abhängt.

Or. en

Änderungsantrag 95
Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sind bedeutende Aktionäre börsennotierter Gesellschaften in der Union und können daher eine wichtige Rolle bei der Corporate Governance sowie allgemein bei der Strategie und langfristigen Leistungsentwicklung dieser Gesellschaften spielen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass sich institutionelle Anleger und Vermögensverwalter oft nicht genug in die Unternehmen einbringen, von denen sie Aktien halten; *zudem gibt es klare Anhaltspunkte dafür, dass die Kapitalmärkte Druck auf Unternehmen ausüben, damit diese kurzfristig Erfolge liefern, was suboptimale Investitionen beispielsweise in Forschung und Entwicklung zu Lasten der langfristigen Leistungsentwicklung des Unternehmens und für die Anleger zur Folge haben kann.*

Geänderter Text

(9) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sind bedeutende Aktionäre börsennotierter Gesellschaften in der Union und können daher eine wichtige Rolle bei der Corporate Governance sowie allgemein bei der Strategie und langfristigen Leistungsentwicklung dieser Gesellschaften spielen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass sich institutionelle Anleger und Vermögensverwalter oft nicht genug in die Unternehmen einbringen, von denen sie Aktien halten.

Or. en

Änderungsantrag 96
Philippe De Backer

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sind bedeutende Aktionäre börsennotierter Gesellschaften in der Union und können daher eine wichtige Rolle bei der Corporate Governance sowie allgemein bei der Strategie und langfristigen Leistungsentwicklung dieser Gesellschaften spielen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass sich institutionelle Anleger und Vermögensverwalter oft nicht genug in die Unternehmen einbringen, von denen sie Aktien halten; ***zudem gibt es klare Anhaltspunkte dafür, dass die Kapitalmärkte Druck auf Unternehmen ausüben, damit diese kurzfristig Erfolge liefern, was suboptimale Investitionen beispielsweise in Forschung und Entwicklung zu Lasten der langfristigen Leistungsentwicklung des Unternehmens und für die Anleger zur Folge haben kann.***

Geänderter Text

(9) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sind bedeutende Aktionäre börsennotierter Gesellschaften in der Union und können daher eine wichtige Rolle bei der Corporate Governance sowie allgemein bei der Strategie und langfristigen Leistungsentwicklung dieser Gesellschaften spielen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass sich institutionelle Anleger und Vermögensverwalter oft nicht genug in die Unternehmen einbringen, von denen sie Aktien halten.

Or. en

Änderungsantrag 97

Pascal Durand

im Namen der Verts-/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Deshalb sollten institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre ausarbeiten, in der unter anderem festgelegt wird, wie sie die Einbeziehung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren, wie sie die Unternehmen, in die investiert werden soll,

Geänderter Text

(11) Deshalb sollten institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre ausarbeiten, in der unter anderem festgelegt wird, wie sie die Einbeziehung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren (***einschließlich einer Folgenabschätzung der sozial- und***

überwachen, wie sie Dialoge mit diesen Unternehmen führen und Stimmrechte ausüben. Die Einbeziehungspolitik sollte Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte (wenn beispielsweise der institutionelle Anleger, der Vermögensverwalter oder mit diesen verbundene Unternehmen Finanzdienstleistungen für das Unternehmen erbringen, in das investiert werden soll) enthalten. Die Politik, ihre Umsetzung und ihre Ergebnisse sollten jährlich offengelegt werden. ***Entscheiden sich institutionelle Anleger oder Vermögensverwalter gegen die Ausarbeitung einer Einbeziehungspolitik und/oder gegen die Veröffentlichung ihrer Umsetzung und Ergebnisse, müssen sie unmissverständlich und ausführlich begründen, warum dies der Fall ist.***

umweltpolitischen Risiken), wie sie die Unternehmen, in die investiert werden soll, überwachen, wie sie Dialoge mit diesen Unternehmen ***und ihren Interessenträgern, insbesondere Angestellten, Behörden und Zivilgesellschaft*** führen und Stimmrechte ausüben. Die Einbeziehungspolitik sollte Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte (wenn beispielsweise der institutionelle Anleger, der Vermögensverwalter oder mit diesen verbundene Unternehmen Finanzdienstleistungen für das Unternehmen erbringen, in das investiert werden soll) enthalten. Die Politik, ihre Umsetzung und ihre Ergebnisse sollten jährlich offengelegt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 98 Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Deshalb sollten institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre ausarbeiten, in der unter anderem festgelegt wird, wie sie die Einbeziehung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren, wie sie die Unternehmen, in die investiert werden soll, überwachen, wie sie Dialoge mit diesen Unternehmen führen und Stimmrechte ausüben. Die Einbeziehungspolitik sollte Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte (wenn beispielsweise der institutionelle Anleger, der Vermögensverwalter oder mit diesen verbundene Unternehmen

Geänderter Text

(11) Deshalb sollten institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre ausarbeiten, in der unter anderem festgelegt wird, wie sie die Einbeziehung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren, wie sie die Unternehmen, in die investiert werden soll, überwachen, wie sie Dialoge mit diesen Unternehmen führen und Stimmrechte ausüben. Die Einbeziehungspolitik sollte Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte (wenn beispielsweise der institutionelle Anleger, der Vermögensverwalter oder mit diesen verbundene Unternehmen

Finanzdienstleistungen für das Unternehmen erbringen, in das investiert werden soll) enthalten. Die Politik, ihre Umsetzung und ihre Ergebnisse sollten jährlich offengelegt werden. **Entscheiden sich institutionelle Anleger oder Vermögensverwalter gegen die Ausarbeitung einer Einbeziehungspolitik und/oder gegen die Veröffentlichung ihrer Umsetzung und Ergebnisse, müssen sie unmissverständlich und ausführlich begründen, warum dies der Fall ist.**

Finanzdienstleistungen für das Unternehmen erbringen, in das investiert werden soll) enthalten. Die Politik, ihre Umsetzung und ihre Ergebnisse sollten jährlich offengelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 99 Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Deshalb sollten institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung **der Aktionäre** ausarbeiten, **in der unter anderem festgelegt wird, wie sie die Einbeziehung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren, wie sie die Unternehmen, in die investiert werden soll, überwachen, wie sie Dialoge mit diesen Unternehmen führen und Stimmrechte ausüben.** Die Einbeziehungspolitik sollte Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte (wenn beispielsweise der institutionelle Anleger, der Vermögensverwalter oder mit diesen verbundene Unternehmen Finanzdienstleistungen für das Unternehmen erbringen, in das investiert werden soll) enthalten. Die Politik, **ihre Umsetzung und ihre Ergebnisse sollten jährlich** offengelegt werden. Entscheiden sich institutionelle Anleger oder Vermögensverwalter gegen die

Geänderter Text

(11) Deshalb sollten institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung **und Zusammenarbeit mit den Aktionären** ausarbeiten, **basierend auf einem grundsätzlichen Austausch. Die Zusammenarbeit erfolgt unter anderem bei ihrer Anlagestrategie, der Beobachtung von Unternehmen, in die investiert werden soll, dem Dialog mit diesen Unternehmen und der Ausübung ihrer Stimmrechte.** Die Einbeziehungspolitik sollte Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte (wenn beispielsweise der institutionelle Anleger, der Vermögensverwalter oder mit diesen verbundene Unternehmen Finanzdienstleistungen für das Unternehmen erbringen, in das investiert werden soll) enthalten. Die Politik **sollte** offengelegt werden. Entscheiden sich institutionelle Anleger oder Vermögensverwalter gegen die

Ausarbeitung einer Einbeziehungspolitik und/oder gegen die Veröffentlichung ihrer Umsetzung und Ergebnisse, müssen sie unmissverständlich und ausführlich begründen, warum dies der Fall ist.

Ausarbeitung einer Einbeziehungspolitik und/oder gegen die Veröffentlichung ihrer Umsetzung und Ergebnisse, müssen sie unmissverständlich und ausführlich begründen, warum dies der Fall ist.

Or. de

Änderungsantrag 100 **Angelika Niebler**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Institutionelle Anleger sollten **jährlich offenlegen**, wie ihre Aktienanlagestrategie an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. Nutzen sie die Dienste von Vermögensverwaltern – sei es im Rahmen von Verwaltungsmandaten, bei denen die Vermögenswerte individuell verwaltet werden, oder für die Verwaltung zusammengelegter Mittel –, sollten sie die Hauptelemente der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter in Bezug auf mehrere Aspekte offenlegen, beispielsweise ob Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt, oder Anreize dafür, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage der mittel- bis langfristigen Leistungsentwicklung der Unternehmen trifft und sich in die Unternehmen einbringt, wie die Leistung des Vermögensverwalters beurteilt wird, wie sich das Entgelt für die Anlageverwaltungsdienste zusammensetzt

Geänderter Text

(12) **Regulierte** institutionelle Anleger sollten **gegenüber der zuständigen Aufsicht berichten**, wie ihre Aktienanlagestrategie an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. **Nicht-regulierte Anleger sollten dies offenlegen**. Nutzen sie die Dienste von Vermögensverwaltern – sei es im Rahmen von Verwaltungsmandaten, bei denen die Vermögenswerte individuell verwaltet werden, oder für die Verwaltung zusammengelegter Mittel –, sollten sie **über** die Hauptelemente der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter in Bezug auf mehrere Aspekte **berichten bzw. diese** offenlegen, beispielsweise ob Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt, oder Anreize dafür, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage der mittel- bis langfristigen Leistungsentwicklung der Unternehmen trifft und sich in die Unternehmen einbringt, wie die Leistung des

und wie hoch der angestrebte Portfolioumsatz ist. Dies würde zu einer angemessenen Abstimmung der Interessen der Endbegünstigten institutioneller Anleger, der Vermögensverwalter und der Unternehmen, in die investiert wird, beitragen sowie möglicherweise zur Entwicklung längerfristiger Anlagestrategien und zu längerfristigen Beziehungen zu den Unternehmen, in die investiert wird, unter Einbeziehung der Aktionäre führen.

Vermögensverwalters beurteilt wird, wie sich das Entgelt für die Anlageverwaltungsdienste zusammensetzt und wie hoch der angestrebte Portfolioumsatz ist. Dies würde zu einer angemessenen Abstimmung der Interessen der Endbegünstigten institutioneller Anleger, der Vermögensverwalter und der Unternehmen, in die investiert wird, beitragen sowie möglicherweise zur Entwicklung längerfristiger Anlagestrategien und zu längerfristigen Beziehungen zu den Unternehmen, in die investiert wird, unter Einbeziehung der Aktionäre führen.

Or. de

Änderungsantrag 101 **Axel Voss**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Institutionelle Anleger sollten **jährlich offenlegen**, wie ihre Aktienanlagestrategie an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. Nutzen sie die Dienste von Vermögensverwaltern – sei es im Rahmen von Verwaltungsmandaten, bei denen die Vermögenswerte individuell verwaltet werden, oder für die Verwaltung zusammengelegter Mittel –, sollten sie die Hauptelemente der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter in Bezug auf mehrere Aspekte offenlegen, beispielsweise ob Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt, oder

Geänderter Text

(12) **Regulierte** institutionelle Anleger sollten **gegenüber der zuständigen Aufsicht berichten** wie ihre Aktienanlagestrategie an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. **Nicht-regulierte Anleger sollten dies offenlegen**. Nutzen sie die Dienste von Vermögensverwaltern – sei es im Rahmen von Verwaltungsmandaten, bei denen die Vermögenswerte individuell verwaltet werden, oder für die Verwaltung zusammengelegter Mittel –, sollten sie **über** die Hauptelemente der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter in Bezug auf mehrere Aspekte **berichten bzw. diese** offenlegen, beispielsweise ob Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie

Anreize dafür, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage der mittel- bis langfristigen Leistungsentwicklung der Unternehmen trifft und sich in die Unternehmen einbringt, **wie die Leistung des Vermögensverwalters beurteilt wird, wie sich das Entgelt für die Anlageverwaltungsdienste zusammensetzt** und wie hoch der angestrebte Portfolioumsatz ist. Dies würde zu einer angemessenen Abstimmung der Interessen der Endbegünstigten institutioneller Anleger, der Vermögensverwalter und der Unternehmen, in die investiert wird, beitragen sowie möglicherweise zur Entwicklung längerfristiger Anlagestrategien und zu längerfristigen Beziehungen zu den Unternehmen, in die investiert wird, unter Einbeziehung der Aktionäre führen.

und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt, oder Anreize dafür, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage der mittel- bis langfristigen Leistungsentwicklung der Unternehmen trifft und sich in die Unternehmen einbringt und wie hoch der angestrebte Portfolioumsatz ist. Dies würde zu einer angemessenen Abstimmung der Interessen der Endbegünstigten institutioneller Anleger, der Vermögensverwalter und der Unternehmen, in die investiert wird, beitragen sowie möglicherweise zur Entwicklung längerfristiger Anlagestrategien und zu längerfristigen Beziehungen zu den Unternehmen, in die investiert wird, unter Einbeziehung der Aktionäre führen.

Or. de

Änderungsantrag 102 Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Vermögensverwalter sollten verpflichtet sein, institutionelle Anleger **darüber zu informieren**, inwiefern ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit der Vermögensverwaltungsvereinbarung in Einklang stehen und wie die Anlagestrategie und die Anlageentscheidungen zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beitragen. Sie sollten zudem offenlegen, ob sie Anlageentscheidungen auf der Grundlage ihrer Einschätzung der

Geänderter Text

(13) Vermögensverwalter sollten verpflichtet sein, **institutionellen Anlegern gegenüber offenzulegen**, inwiefern ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit der Vermögensverwaltungsvereinbarung in Einklang stehen und wie die Anlagestrategie und die Anlageentscheidungen zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beitragen. Sie sollten zudem offenlegen, ob sie Anlageentscheidungen auf der Grundlage ihrer Einschätzung der

mittel- bis langfristigen Leistungsentwicklung der Unternehmen treffen, in die investiert werden soll, wie ihr Portfolio zusammengesetzt wurde, wie hoch der Portfolioumsatz ist, welche tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte bestehen und ob die Vermögensverwalter für die Zwecke der Einbeziehung Berater für die Stimmrechtsvertretung einsetzen. Diese Informationen würden dem institutionellen Anleger eine bessere Überwachung des Vermögensverwalters ermöglichen und bieten Anreize für eine bessere Interessenabstimmung und für die Einbeziehung der Aktionäre.

mittel- bis langfristigen Leistungsentwicklung der Unternehmen treffen, in die investiert werden soll, wie ihr Portfolio zusammengesetzt wurde, wie hoch der Portfolioumsatz ist, welche tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte bestehen und ob die Vermögensverwalter für die Zwecke der Einbeziehung Berater für die Stimmrechtsvertretung einsetzen. Diese Informationen würden dem institutionellen Anleger eine bessere Überwachung des Vermögensverwalters ermöglichen und bieten Anreize für eine bessere Interessenabstimmung und für die Einbeziehung der Aktionäre.

Or. en

Änderungsantrag 103

Pascal Durand

im Namen der Verts-/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Vermögensverwalter sollten verpflichtet sein, **institutionelle Anleger darüber zu informieren**, inwiefern ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit der Vermögensverwaltungsvereinbarung in Einklang stehen und wie die Anlagestrategie und die Anlageentscheidungen zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beitragen. Sie sollten zudem offenlegen, ob sie Anlageentscheidungen auf der Grundlage ihrer Einschätzung der mittel- bis langfristigen Leistungsentwicklung der Unternehmen treffen, in die investiert werden soll, wie ihr Portfolio zusammengesetzt wurde, wie hoch der Portfolioumsatz ist, welche

Geänderter Text

(13) Vermögensverwalter sollten verpflichtet sein, **offenzulegen**, inwiefern ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit der Vermögensverwaltungsvereinbarung in Einklang stehen und wie die Anlagestrategie und die Anlageentscheidungen zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beitragen. Sie sollten zudem offenlegen, ob sie Anlageentscheidungen auf der Grundlage ihrer Einschätzung der mittel- bis langfristigen Leistungsentwicklung der Unternehmen treffen, in die investiert werden soll, wie ihr Portfolio zusammengesetzt wurde, wie hoch der Portfolioumsatz ist, welche

tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte bestehen und ob die Vermögensverwalter für die Zwecke der Einbeziehung Berater für die Stimmrechtsvertretung einsetzen. Diese Informationen würden dem institutionellen Anleger eine bessere Überwachung des Vermögensverwalters ermöglichen und bieten Anreize für eine bessere Interessenabstimmung und für die Einbeziehung der Aktionäre.

tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte bestehen und ob die Vermögensverwalter für die Zwecke der Einbeziehung Berater für die Stimmrechtsvertretung einsetzen. Diese Informationen würden dem institutionellen Anleger eine bessere Überwachung des Vermögensverwalters ermöglichen und bieten Anreize für eine bessere Interessenabstimmung und für die Einbeziehung der Aktionäre.

Or. fr

Änderungsantrag 104

Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs, Cora van Nieuwenhuizen

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Zur Verbesserung der Informationen in der Aktieninvestitionskette sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung angemessene Maßnahmen treffen und umsetzen, damit gewährleistet ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind, auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen und nicht durch bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen beeinflusst werden. Sie sollten bestimmte wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Stimmempfehlungen ebenso offenlegen wie tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen, die die Vorbereitung der Stimmempfehlungen beeinflussen könnten.

Geänderter Text

(14) Zur Verbesserung der Informationen in der Aktieninvestitionskette sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung angemessene Maßnahmen treffen und umsetzen, damit ***so gut wie möglich*** gewährleistet ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind, auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen und nicht durch bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen beeinflusst werden. Sie sollten bestimmte wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Stimmempfehlungen ebenso offenlegen wie tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen, die die Vorbereitung der Stimmempfehlungen beeinflussen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 105
Philippe De Backer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Zur Verbesserung der Informationen in der Aktieninvestitionskette sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung angemessene Maßnahmen treffen und umsetzen, damit gewährleistet ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind, auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen und nicht durch bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen beeinflusst werden. Sie sollten bestimmte wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Stimmempfehlungen ebenso offenlegen wie tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen, die die Vorbereitung der Stimmempfehlungen beeinflussen könnten.

Geänderter Text

(14) Zur Verbesserung der Informationen in der Aktieninvestitionskette sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung angemessene Maßnahmen treffen und umsetzen, damit ***so gut wie möglich*** gewährleistet ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind, auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen und nicht durch bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen beeinflusst werden. Sie sollten bestimmte wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Stimmempfehlungen ebenso offenlegen wie tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen, die die Vorbereitung der Stimmempfehlungen beeinflussen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 106
Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs, Cora van Nieuwenhuizen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Da die Vergütung eines der Hauptinstrumente ist, mit dem Unternehmen ihre Interessen mit denen

Geänderter Text

entfällt

ihrer Unternehmensleitung in Einklang bringen können, und angesichts der zentralen Rolle, die Mitglieder der Unternehmensleitung in Unternehmen spielen, ist es wichtig, die Vergütungspolitik von Unternehmen angemessen festzulegen. Unbeschadet der Bestimmungen zur Vergütung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ sollten börsennotierte Gesellschaften und ihre Aktionäre die Möglichkeit haben, die Politik des Unternehmens in Bezug auf die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festzulegen.

¹⁷ *Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).*

Or. en

Änderungsantrag 107
Therese Comodini Cachia

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Da die Vergütung eines der Hauptinstrumente ist, mit dem Unternehmen ihre Interessen mit denen ihrer Unternehmensleitung in Einklang bringen können, und angesichts der zentralen Rolle, die Mitglieder der Unternehmensleitung in Unternehmen spielen, ist es wichtig, die Vergütungspolitik von Unternehmen angemessen festzulegen. Unbeschadet der Bestimmungen zur Vergütung der

Geänderter Text

(15) Da die Vergütung eines der Hauptinstrumente ist, mit dem Unternehmen ihre Interessen mit denen ihrer Unternehmensleitung in Einklang bringen können, und angesichts der zentralen Rolle, die Mitglieder der Unternehmensleitung in Unternehmen spielen, ist es wichtig, die Vergütungspolitik von Unternehmen angemessen festzulegen. Unbeschadet der Bestimmungen zur Vergütung der

Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ sollten börsennotierte Gesellschaften und ihre Aktionäre die Möglichkeit haben, die Politik des Unternehmens in Bezug auf die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festzulegen.

Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ sollten börsennotierte Gesellschaften und ihre Aktionäre die Möglichkeit haben, die Politik des Unternehmens in Bezug auf die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festzulegen, *wobei die Unterschiede im Hinblick auf Unternehmensleitungsstrukturen berücksichtigt werden sollten, die von den Unternehmen in den verschiedenen Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften angewandt werden.*

¹⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

¹⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Or. en

Änderungsantrag 108 **Philippe De Backer**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Da die Vergütung eines der Hauptinstrumente ist, mit dem Unternehmen ihre Interessen mit denen ihrer Unternehmensleitung in Einklang bringen können, und angesichts der zentralen Rolle, die Mitglieder der Unternehmensleitung in Unternehmen spielen, ist es wichtig, die Vergütungspolitik von Unternehmen angemessen festzulegen. Unbeschadet der Bestimmungen zur Vergütung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ sollten

entfällt

börsennotierte Gesellschaften und ihre Aktionäre die Möglichkeit haben, die Politik des Unternehmens in Bezug auf die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festzulegen.

¹⁷ ***Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).***

Or. en

Änderungsantrag 109
Bendt Bendtsen, Ulla Tørnæs

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Da die Vergütung eines der Hauptinstrumente ist, mit dem Unternehmen ihre Interessen mit denen ihrer Unternehmensleitung in Einklang bringen können, und angesichts der zentralen Rolle, die Mitglieder der Unternehmensleitung in Unternehmen spielen, ist es wichtig, die Vergütungspolitik von Unternehmen angemessen festzulegen. Unbeschadet der Bestimmungen zur Vergütung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ sollten börsennotierte Gesellschaften und ihre Aktionäre die Möglichkeit haben, die Politik des Unternehmens in Bezug auf die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festzulegen.

Geänderter Text

(15) Da die Vergütung eines der Hauptinstrumente ist, mit dem Unternehmen ihre Interessen mit denen ihrer Unternehmensleitung in Einklang bringen können, und angesichts der zentralen Rolle, die Mitglieder der Unternehmensleitung in Unternehmen spielen, ist es wichtig, die Vergütungspolitik von Unternehmen angemessen festzulegen. Unbeschadet der Bestimmungen zur Vergütung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ sollten börsennotierte Gesellschaften und ihre Aktionäre die Möglichkeit haben, die Politik des Unternehmens in Bezug auf die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festzulegen, ***wobei die Unterschiede im Hinblick auf Unternehmensleitungsstrukturen berücksichtigt werden sollten, die von den***

Unternehmen in den verschiedenen Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften angewandt werden.

¹⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

¹⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Or. en

Änderungsantrag 110 **Giovanni Toti**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

(15) Da die Vergütung eines der Hauptinstrumente ist, mit dem Unternehmen ihre Interessen mit denen ihrer Unternehmensleitung in Einklang bringen können, und angesichts der zentralen Rolle, die Mitglieder der Unternehmensleitung in Unternehmen spielen, ist es wichtig, die Vergütungspolitik von Unternehmen angemessen festzulegen. ***Unbeschadet der Bestimmungen zur Vergütung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ sollten börsennotierte Gesellschaften und ihre Aktionäre die Möglichkeit haben, die Politik des Unternehmens in Bezug auf die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festzulegen.***

¹⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von

Geänderter Text

(15) Da die Vergütung eines der Hauptinstrumente ist, mit dem Unternehmen ihre Interessen mit denen ihrer Unternehmensleitung in Einklang bringen können, und angesichts der zentralen Rolle, die Mitglieder der Unternehmensleitung in Unternehmen spielen, ist es wichtig, die Vergütungspolitik von Unternehmen angemessen festzulegen.

Begründung

Die zur Streichung vorgeschlagene Präzisierung ist überflüssig und könnte irreführend sein.

Änderungsantrag 111
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Da die Vergütung eines der Hauptinstrumente ist, mit dem Unternehmen ihre Interessen mit denen ihrer Unternehmensleitung in Einklang bringen können, und angesichts der zentralen Rolle, die Mitglieder der Unternehmensleitung in Unternehmen spielen, ist es wichtig, die Vergütungspolitik von Unternehmen angemessen festzulegen. Unbeschadet der Bestimmungen zur Vergütung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ sollten börsennotierte Gesellschaften und ihre Aktionäre die Möglichkeit haben, die Politik des Unternehmens in Bezug auf die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festzulegen.

Geänderter Text

(15) Da die Vergütung eines der Hauptinstrumente ist, mit dem Unternehmen ihre Interessen mit denen ihrer Unternehmensleitung in Einklang bringen können, und angesichts der zentralen Rolle, die Mitglieder der Unternehmensleitung in Unternehmen spielen, ist es wichtig, die Vergütungspolitik von Unternehmen angemessen festzulegen. Unbeschadet der Bestimmungen zur Vergütung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ sollten börsennotierte Gesellschaften und ihre Aktionäre die Möglichkeit haben, die Politik des Unternehmens in Bezug auf die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festzulegen, **wobei die Unterschiede im Hinblick auf Unternehmensleitungsstrukturen berücksichtigt werden sollten, die von den Unternehmen in den verschiedenen Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften angewandt**

werden.

¹⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

¹⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Or. en

Änderungsantrag 112

Morten Messerschmidt, Andrzej Duda, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Da die Vergütung eines der Hauptinstrumente ist, mit dem Unternehmen ihre Interessen mit denen ihrer Unternehmensleitung in Einklang bringen können, und angesichts der zentralen Rolle, die Mitglieder der Unternehmensleitung in Unternehmen spielen, ist es wichtig, die Vergütungspolitik von Unternehmen angemessen festzulegen. Unbeschadet der Bestimmungen zur Vergütung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ sollten börsennotierte Gesellschaften und ihre Aktionäre die Möglichkeit haben, die Politik des Unternehmens in Bezug auf die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festzulegen.

Geänderter Text

(15) Da die Vergütung eines der Hauptinstrumente ist, mit dem Unternehmen ihre Interessen mit denen ihrer Unternehmensleitung in Einklang bringen können, und angesichts der zentralen Rolle, die Mitglieder der Unternehmensleitung in Unternehmen spielen, ist es wichtig, die Vergütungspolitik von Unternehmen angemessen festzulegen. Unbeschadet der Bestimmungen zur Vergütung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ **und unter Berücksichtigung der von den Unternehmen in den verschiedenen Mitgliedstaaten angewandten unterschiedlichen Unternehmensleitungsstrukturen** sollten börsennotierte Gesellschaften und ihre Aktionäre die Möglichkeit haben, die Politik des Unternehmens in Bezug auf die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festzulegen.

¹⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen

¹⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Or. en

Änderungsantrag 113

Pascal Durand

im Namen der Verts-/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Da die Vergütung eines der Hauptinstrumente ist, mit dem Unternehmen ihre Interessen mit denen ihrer Unternehmensleitung in Einklang bringen können, und angesichts der zentralen Rolle, die Mitglieder der Unternehmensleitung in Unternehmen spielen, ist es wichtig, die Vergütungspolitik von Unternehmen angemessen festzulegen. ***Unbeschadet*** der Bestimmungen ***zur Vergütung*** der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ ***sollten börsennotierte Gesellschaften und ihre Aktionäre die Möglichkeit haben, die Politik des Unternehmens in Bezug auf die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festzulegen.***

¹⁷Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Geänderter Text

(15) Da die Vergütung eines der Hauptinstrumente ist, mit dem Unternehmen ihre Interessen mit denen ihrer ***Geschäftsführer und*** Unternehmensleitung in Einklang bringen können, und angesichts der zentralen Rolle, die Mitglieder der Unternehmensleitung in Unternehmen spielen, ist es wichtig, die Vergütungspolitik von Unternehmen angemessen festzulegen, ***unbeschadet*** der Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷. ***Die Leistungen der Geschäftsführer sollten nach finanziellen und nicht finanziellen Kriterien in Abhängigkeit von ökologischen, sozialen und solchen Parametern beurteilt werden, die sich auf die Governance beziehen.***

¹⁷Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Or. fr

Änderungsantrag 114

Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs, Cora van Nieuwenhuizen

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Um sicherzustellen, dass Aktionäre auch tatsächlich Einfluss auf die Vergütungspolitik nehmen können, sollten sie das Recht erhalten, die Vergütungspolitik des Unternehmens auf der Grundlage einer klaren, verständlichen und umfassenden Übersicht, die mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Unternehmens in Einklang steht und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthalten sollte, zu genehmigen. Unternehmen sollten die Unternehmensleitung nur entsprechend der von den Aktionären genehmigten Vergütungspolitik entlohnen. Die genehmigte Vergütungspolitik sollte unverzüglich offengelegt werden. *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 115

Philippe De Backer

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Um sicherzustellen, dass Aktionäre auch tatsächlich Einfluss auf die Vergütungspolitik nehmen können, sollten sie das Recht erhalten, die Vergütungspolitik des Unternehmens auf der Grundlage einer klaren, verständlichen und umfassenden *entfällt*

Übersicht, die mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Unternehmens in Einklang steht und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthalten sollte, zu genehmigen. Unternehmen sollten die Unternehmensleitung nur entsprechend der von den Aktionären genehmigten Vergütungspolitik entlohnen. Die genehmigte Vergütungspolitik sollte unverzüglich offengelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 116 **Jiří Maštálka**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Um sicherzustellen, dass Aktionäre auch tatsächlich Einfluss auf die Vergütungspolitik nehmen können, sollten sie das Recht erhalten, die Vergütungspolitik des Unternehmens auf der Grundlage einer klaren, verständlichen und umfassenden Übersicht, die mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Unternehmens in Einklang steht und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthalten sollte, zu genehmigen. Unternehmen sollten die Unternehmensleitung nur entsprechend der von den Aktionären genehmigten Vergütungspolitik entlohnen. Die genehmigte Vergütungspolitik sollte unverzüglich offengelegt werden.

Geänderter Text

(16) Um sicherzustellen, dass Aktionäre auch tatsächlich Einfluss auf die Vergütungspolitik nehmen können, sollten sie das Recht erhalten, die Vergütungspolitik des Unternehmens auf der Grundlage einer klaren, verständlichen und umfassenden Übersicht, die mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Unternehmens in Einklang steht und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthalten sollte, zu genehmigen. Unternehmen sollten die Unternehmensleitung nur entsprechend der von den Aktionären genehmigten Vergütungspolitik entlohnen. ***Beschäftigte sollten über ihre Vertreter an der Ausarbeitung der Vergütungspolitik beteiligt sein.*** Die genehmigte Vergütungspolitik sollte unverzüglich offengelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 117
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um sicherzustellen, dass Aktionäre auch tatsächlich Einfluss auf die Vergütungspolitik nehmen können, sollten sie das Recht erhalten, die Vergütungspolitik des Unternehmens auf der Grundlage einer klaren, verständlichen und umfassenden Übersicht, die mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Unternehmens in Einklang steht und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthalten sollte, zu **genehmigen**. Unternehmen sollten die Unternehmensleitung nur entsprechend **der von den Aktionären genehmigten** Vergütungspolitik entlohnen. **Die genehmigte** Vergütungspolitik sollte unverzüglich offengelegt werden.

Geänderter Text

(16) Um sicherzustellen, dass Aktionäre auch tatsächlich Einfluss auf die Vergütungspolitik nehmen können, sollten sie das Recht erhalten, **über** die Vergütungspolitik des Unternehmens auf der Grundlage einer klaren, verständlichen und umfassenden Übersicht, die mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Unternehmens in Einklang steht und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthalten sollte, zu **abzustimmen**. Unternehmen sollten die Unternehmensleitung entsprechend einer Vergütungspolitik entlohnen. **Diese** Vergütungspolitik sollte unverzüglich offengelegt werden.

Or. en

Begründung

Die Genehmigung der Vergütungspolitik durch die Aktionäre setzt voraus, dass deren Abstimmung bindend ist. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und im Einklang mit einem grundsatzbezogenen Ansatz vorzusehen, dass eine solche Abstimmung beratend sein kann.

Änderungsantrag 118
Morten Messerschmidt, Andrzej Duda, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um sicherzustellen, dass Aktionäre auch tatsächlich Einfluss auf die Vergütungspolitik nehmen können, sollten sie das Recht erhalten, die Vergütungspolitik des Unternehmens auf der Grundlage einer klaren, verständlichen und umfassenden Übersicht, die mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Unternehmens in Einklang **steht** und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthalten **sollte, zu genehmigen**. Unternehmen sollten die Unternehmensleitung nur entsprechend der von den Aktionären genehmigten Vergütungspolitik entlohnen. Die genehmigte Vergütungspolitik sollte unverzüglich offengelegt werden.

Geänderter Text

(16) Um sicherzustellen, dass Aktionäre auch tatsächlich Einfluss auf die Vergütungspolitik nehmen können, **ohne dass die Aktionäre gezwungen sind, einen Detaillierungsgrad in dieser Politik zu genehmigen, der dem Interesse des Unternehmens in dualistischen Systemen abträglich sein könnte**, sollten sie das Recht erhalten, die Vergütungspolitik des Unternehmens auf der Grundlage einer klaren, verständlichen und umfassenden Übersicht, die **unter anderem Hinweise zur Möglichkeit von variabler Vergütung, Leistungskriterien, Warte-, Halte- und Aufschubzeiten und Zahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung eines Vertrags enthält, zu genehmigen**. **Diese Politik sollte** mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Unternehmens in Einklang **stehen** und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthalten. Unternehmen sollten die Unternehmensleitung nur entsprechend der von den Aktionären genehmigten Vergütungspolitik entlohnen. Die genehmigte Vergütungspolitik sollte unverzüglich offengelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 119
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um sicherzustellen, dass Aktionäre auch tatsächlich Einfluss auf die Vergütungspolitik nehmen können, **sollten sie** das Recht **erhalten**, die

Geänderter Text

(16) Um sicherzustellen, dass Aktionäre auch tatsächlich Einfluss auf die Vergütungspolitik nehmen können, **sollten Mitgliedstaaten ihnen** das Recht

Vergütungspolitik des Unternehmens auf der Grundlage einer klaren, verständlichen und umfassenden Übersicht, die mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Unternehmens in Einklang steht und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthalten sollte, **zu genehmigen**.

Unternehmen sollten die Unternehmensleitung **nur** entsprechend der von den Aktionären **genehmigten** Vergütungspolitik entlohnen. Die **genehmigte** Vergütungspolitik sollte unverzüglich offengelegt werden.

einräumen können, über die Vergütungspolitik des Unternehmens auf der Grundlage einer klaren, verständlichen und umfassenden Übersicht, die mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Unternehmens in Einklang steht und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthalten sollte, **beratend oder verbindlich abzustimmen**. Unternehmen sollten die Unternehmensleitung entsprechend der von den Aktionären **abgestimmten** Vergütungspolitik entlohnen. Die **abgestimmte** Vergütungspolitik sollte unverzüglich offengelegt werden.

Or. de

Änderungsantrag 120

Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs, Cora van Nieuwenhuizen

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Vergütungspolitik in Einklang mit der genehmigten Politik steht, sollte den Aktionären das Recht eingeräumt werden, über den Vergütungsbericht des Unternehmens abzustimmen. Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen, sollte der Vergütungsbericht klar und verständlich sein und einen umfassenden Überblick über die den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte Vergütung enthalten. Stimmen die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, sollte das Unternehmen im nächsten Vergütungsbericht darlegen, wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung

entfällt

getragen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 121
Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Vergütungspolitik in Einklang mit der genehmigten Politik steht, sollte den Aktionären das Recht eingeräumt werden, über den Vergütungsbericht des Unternehmens abzustimmen. Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen, sollte der Vergütungsbericht klar und verständlich sein und einen umfassenden Überblick über die den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte Vergütung enthalten. Stimmen die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, sollte das Unternehmen im nächsten Vergütungsbericht darlegen, wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

Geänderter Text

(17) Um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Vergütungspolitik in Einklang mit der genehmigten Politik steht, sollte den Aktionären das Recht eingeräumt werden, über den Vergütungsbericht des Unternehmens abzustimmen. Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen, sollte der Vergütungsbericht klar und verständlich sein und einen umfassenden Überblick über die den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte Vergütung enthalten. ***Beschäftigte sollten dazu berechtigt sein, über ihre Vertreter ihre Meinung zum Vergütungsbericht zu äußern.*** Stimmen die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, sollte das Unternehmen im nächsten Vergütungsbericht darlegen, wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 122
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um **sicherzustellen, dass** die Umsetzung der Vergütungspolitik in **Einklang mit der genehmigten Politik steht, sollte den Aktionären** das Recht **ingeräumt werden**, über den Vergütungsbericht des Unternehmens abzustimmen. Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen, sollte der Vergütungsbericht klar und verständlich sein und einen umfassenden Überblick über die den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte Vergütung enthalten. Stimmen die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, sollte das Unternehmen im nächsten Vergütungsbericht darlegen, wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

Geänderter Text

(17) Um die Umsetzung der Vergütungspolitik **sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die Aktionäre** das Recht **erhalten**, über den Vergütungsbericht des Unternehmens abzustimmen. Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen, sollte der Vergütungsbericht klar und verständlich sein und einen umfassenden Überblick über die den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte Vergütung enthalten. Stimmen die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, sollte das Unternehmen im nächsten Vergütungsbericht darlegen, wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 123
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um **sicherzustellen, dass** die Umsetzung der Vergütungspolitik in **Einklang mit der genehmigten Politik steht, sollte den Aktionären** das Recht **ingeräumt werden**, über den Vergütungsbericht des Unternehmens abzustimmen. Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen, sollte der Vergütungsbericht klar und verständlich sein und einen umfassenden Überblick über die den einzelnen

Geänderter Text

(17) Um die Umsetzung der Vergütungspolitik **sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die Aktionäre** das Recht **erhalten**, über den Vergütungsbericht des Unternehmens abzustimmen. Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen, sollte der Vergütungsbericht klar und verständlich sein und einen umfassenden Überblick über die den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung im

Mitgliedern der Unternehmensleitung im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte Vergütung enthalten. Stimmen die Aktionäre gegen **den Vergütungsbericht**, **sollte** das Unternehmen **im nächsten Vergütungsbericht** darlegen, wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte Vergütung enthalten. Stimmen die Aktionäre gegen **die Vergütung und** das Unternehmen **ist in der Lage, die Gründe für diese Ablehnung herauszufinden**, **sollte es in der nächsten Hauptversammlung** darlegen, **ob und, wenn ja**, wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, eine beratende Abstimmung über den Vergütungsbericht einzuführen. Wird der Bericht abgelehnt, sollte das Unternehmen nur sofern möglich erklären müssen, ob und wie der Abstimmung Rechnung getragen wurde. Die Aktionäre sind nicht verpflichtet, ihre eigene Abstimmung zu begründen, und oft ist es sehr schwierig, die Gründe für ihre Entscheidung zu erfahren. Als Alternative zur Abstimmung sollten die Mitgliedstaaten vorsehen dürfen, dass der Vergütungsbericht auf der jährlichen Hauptversammlung diskutiert wird.

Änderungsantrag 124 **Angelika Niebler, Axel Voss**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 17**

Vorschlag der Kommission

(17) Um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Vergütungspolitik in Einklang mit der **genehmigten** Politik steht, **sollte** den Aktionären das Recht **eingeräumt werden**, über den Vergütungsbericht des Unternehmens abzustimmen. Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen, sollte der Vergütungsbericht klar und verständlich sein und einen umfassenden Überblick über die **den einzelnen**

Geänderter Text

(17) Um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Vergütungspolitik in Einklang mit der **abgestimmten** Politik steht, **sollten die Mitgliedstaaten** den Aktionären das Recht **einräumen können**, über den Vergütungsbericht des Unternehmens abzustimmen. Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen, sollte der Vergütungsbericht klar und verständlich sein und einen umfassenden

Mitgliedern der Unternehmensleitung im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte Vergütung enthalten. Stimmen die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, sollte das Unternehmen im nächsten Vergütungsbericht darlegen, wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

Überblick über die der Unternehmensleitung im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte **oder noch zu zahlende** Vergütung enthalten. Stimmen die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, sollte das Unternehmen im nächsten Vergütungsbericht darlegen, wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

Or. de

Änderungsantrag 125
Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Mehr Transparenz hinsichtlich der Tätigkeiten großer Unternehmen und insbesondere hinsichtlich der erzielten Gewinne, der auf den Gewinn gezahlten Steuern und der erhaltenen Beihilfen ist entscheidend dafür, dass die Aktionäre und die übrigen EU-Bürger den Unternehmen Vertrauen entgegenbringen. Eine obligatorische Berichterstattung in diesem Bereich kann daher als wichtiges Element der Verantwortung der Unternehmen gegenüber den Aktionären und der Gesellschaft betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 126
Pascal Durand, Heidi Hautala, Philippe Lamberts
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Mehr Transparenz hinsichtlich der Tätigkeiten großer Unternehmen und insbesondere hinsichtlich der erzielten Gewinne, der auf den Gewinn gezahlten Steuern und der erhaltenen Beihilfen ist entscheidend dafür, dass die Aktionäre und die übrigen EU-Bürger den Unternehmen Vertrauen entgegenbringen. Eine obligatorische Berichterstattung in diesem Bereich kann daher als wichtiges Element der Verantwortung der Unternehmen gegenüber den Aktionären und der Gesellschaft betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 127
Philippe Lamberts, Heidi Hautala, Pascal Durand
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17b) Mehr Transparenz hinsichtlich der Tätigkeiten großer Unternehmen und insbesondere hinsichtlich der Steuerregelungen ist entscheidend dafür, dass die Aktionäre und die übrigen EU-Bürger den Unternehmen Vertrauen entgegenbringen. Eine obligatorische Berichterstattung in diesem Bereich kann daher als wichtiges Element der Verantwortung der Unternehmen gegenüber den Aktionären und der Gesellschaft betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 128
Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Damit die Aktionäre problemlos Zugang zu allen relevanten Corporate-Governance-Informationen haben, sollte der Vergütungsbericht Teil der Erklärung zur Unternehmensführung sein, die börsennotierte Gesellschaften nach Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013¹⁸ veröffentlichen sollten.

entfällt

¹⁸Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Or. en

Änderungsantrag 129
Pascal Durand
im Namen der Verts-/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Damit die Aktionäre problemlos Zugang zu allen relevanten Corporate-Governance-Informationen haben, sollte

(18) Damit **die Interessenträger und** die Aktionäre problemlos Zugang zu allen relevanten Corporate-Governance-

der Vergütungsbericht Teil der Erklärung zur Unternehmensführung sein, die börsennotierte Gesellschaften nach Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU *des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013*⁵ veröffentlichen sollten.

Informationen haben, sollte der Vergütungsbericht Teil der Erklärung zur Unternehmensführung sein, die börsennotierte Gesellschaften nach Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU veröffentlichen sollten.

¹⁸ *Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).*

Or. fr

Änderungsantrag 130
Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Es muss zwischen Verfahren zur Festsetzung von Vergütungen für Mitglieder der Unternehmensleitung und Lohnbildungssystemen für Beschäftigte unterschieden werden. Von den Vergütungsregelungen unberührt bleiben sollten daher die durch Artikel 153 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantierte uneingeschränkte Wahrnehmung der Grundrechte, die allgemeinen Grundsätze des nationalen Vertrags- und Arbeitsrechts sowie gegebenenfalls die Rechte der Sozialpartner, den nationalen Gesetzen

***und Gepflogenheiten entsprechend
Tarifverträge zu schließen und
durchzusetzen.***

Or. en

**Änderungsantrag 131
Jytte Guteland**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(18b) Ebenfalls von den
Vergütungsregelungen unberührt bleiben
sollten gegebenenfalls die Bestimmungen
über die Vertretung von Arbeitnehmern
im Verwaltungs-, Geschäftsführungs-
oder Aufsichtsorgan nach Maßgabe des
nationalen Rechts.***

Or. en

**Änderungsantrag 132
Therese Comodini Cachia**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen können den Unternehmen und ihren Aktionären abträglich sein, da sie dem nahe stehenden Unternehmen/der nahe stehenden Person die Möglichkeit geben können, sich Werte des Unternehmens anzueignen. Folglich sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Aktionärsinteressen von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb sicherstellen, dass Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, **die**

(19) Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen können den Unternehmen und ihren Aktionären abträglich sein, da sie dem nahe stehenden Unternehmen/der nahe stehenden Person die Möglichkeit geben können, sich Werte des Unternehmens anzueignen. Folglich sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Aktionärsinteressen von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb sicherstellen, dass Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die

mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, oder Transaktionen, die erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn oder den Umsatz haben können, den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Ist ein Aktionär an der Transaktion mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, sollte er von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen werden. Das Unternehmen sollte die Transaktion erst dann tätigen dürfen, wenn sie von den Aktionären genehmigt wurde. Bei Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 1 % ihres Vermögens betreffen, sollten die Unternehmen die Transaktionen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen und der Bekanntmachung einen Bericht eines unabhängigen Dritten beifügen, in dem bewertet wird, ob die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen getätigt wird, und bestätigt wird, dass sie aus Sicht der Aktionäre und Minderheitsaktionäre fair und vernünftig ist. Die Mitgliedstaaten sollten Transaktionen zwischen einem Unternehmen und seinen hundertprozentigen Tochtergesellschaften von diesen Anforderungen ausnehmen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten den Unternehmen auch gestatten dürfen, unter bestimmten Bedingungen die Genehmigung der Aktionäre für bestimmte, genau festgelegte Arten wiederkehrender Transaktionen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab einzuholen und die Aktionäre für wiederkehrende Transaktionen, die mehr als 1 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab um eine Befreiung von der Pflicht zur Vorlage des Berichts eines unabhängigen Dritten zu ersuchen, damit Unternehmen solche Transaktionen leichter tätigen können.

erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn oder den Umsatz haben können, den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Ist ein Aktionär an der Transaktion mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, sollte er von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen werden. Das Unternehmen sollte die Transaktion erst dann tätigen dürfen, wenn sie von den Aktionären genehmigt wurde. Bei **bedeutenden** Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sollten die Unternehmen die Transaktionen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen und der Bekanntmachung einen Bericht eines unabhängigen Dritten beifügen, in dem bewertet wird, ob die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen getätigt wird, und bestätigt wird, dass sie aus Sicht der Aktionäre und Minderheitsaktionäre fair und vernünftig ist. Die Mitgliedstaaten sollten Transaktionen zwischen einem Unternehmen und seinen hundertprozentigen Tochtergesellschaften von diesen Anforderungen ausnehmen dürfen.

Änderungsantrag 133 Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen können den Unternehmen und ihren Aktionären abträglich sein, da sie dem nahe stehenden Unternehmen/der nahe stehenden Person die Möglichkeit geben können, sich Werte des Unternehmens anzueignen. Folglich sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Aktionärsinteressen von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb sicherstellen, dass Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die **mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, oder Transaktionen, die erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn oder den Umsatz haben können**, den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Ist ein Aktionär an der Transaktion mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, sollte **er von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen werden. Das Unternehmen sollte die Transaktion erst dann tätigen dürfen, wenn sie von den Aktionären genehmigt wurde. Bei Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 1 % ihres Vermögens betreffen, sollten die Unternehmen die Transaktionen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen und der Bekanntmachung einen Bericht eines unabhängigen Dritten beifügen, in dem bewertet wird, ob die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen getätigt wird, und bestätigt**

Geänderter Text

(19) Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen können den Unternehmen und ihren Aktionären abträglich sein, da sie dem nahe stehenden Unternehmen/der nahe stehenden Person die Möglichkeit geben können, sich Werte des Unternehmens anzueignen. Folglich sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Aktionärsinteressen von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb sicherstellen, dass Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen **entweder** den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur Abstimmung **oder einem Verwaltungsorgan des Unternehmens, dem Prüfungsausschuss oder einem anderen Ausschuss, der mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern der Unternehmensleitung besteht, zur Genehmigung** vorgelegt werden. Ist ein Aktionär **oder ein Mitglied der Unternehmensleitung** an der Transaktion mit nahe stehenden Unternehmen oder Personen beteiligt, sollte ausgeschlossen werden, **dass dieser Aktionär oder dieses Mitglied der Unternehmensleitung beim Genehmigungsverfahren eine entscheidende Rolle spielt. Die Mitgliedstaaten sollten ebenfalls sicherstellen, dass Unternehmen wesentliche Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen** zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen. Die Mitgliedstaaten sollten **Transaktionen, die im normalen**

wird, dass sie aus Sicht der Aktionäre und Minderheitsaktionäre fair und vernünftig ist. Die Mitgliedstaaten sollten Transaktionen zwischen einem Unternehmen und *seinen hundertprozentigen Tochtergesellschaften von diesen Anforderungen ausnehmen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten den Unternehmen auch gestatten dürfen, unter bestimmten Bedingungen die Genehmigung der Aktionäre für bestimmte, genau festgelegte Arten wiederkehrender Transaktionen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab einzuholen und die Aktionäre für wiederkehrende Transaktionen, die mehr als 1 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab um eine Befreiung von der Pflicht zur Vorlage des Berichts eines unabhängigen Dritten zu ersuchen, damit Unternehmen solche Transaktionen leichter tätigen können.*

*Geschäftsverlauf oder zu marktüblichen oder marktäquivalenten Bedingungen getätigt werden, sowie Transaktionen zwischen einem Unternehmen und **einem oder mehreren Mitgliedern seiner Gruppe** und genau festgelegte Arten von Transaktionen, für die **nationale Rechtsvorschriften einen ausreichenden Schutz für Minderheitsaktionäre bieten, ausnehmen dürfen.***

Or. en

Begründung

Unternehmensführungsmodelle in Europa sind sehr unterschiedlich und auf das nationale Umfeld von Unternehmen zugeschnitten. Einzelmodelle für die jeweiligen Rollen von Vorständen und Aktionären aus einem bestimmten Zuständigkeitsbereich sollten anderen nicht auferlegt werden.

Änderungsantrag 134

József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen können den Unternehmen und ihren Aktionären abträglich sein, da sie dem nahe stehenden

Geänderter Text

(19) Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen können den Unternehmen und ihren Aktionären abträglich sein, da sie dem nahe stehenden

Unternehmen/der nahe stehenden Person die Möglichkeit geben können, sich Werte des Unternehmens anzueignen. Folglich sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Aktionärsinteressen von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb sicherstellen, dass Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, **die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, oder Transaktionen, die erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn oder den Umsatz haben können, den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur Abstimmung** vorgelegt werden. Ist ein Aktionär an der Transaktion mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, sollte **er von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen werden. Das Unternehmen sollte die Transaktion erst dann tätigen dürfen, wenn sie von den Aktionären genehmigt wurde. Bei** Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, **die mehr als 1 % ihres Vermögens betreffen, sollten die Unternehmen die Transaktionen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen und der Bekanntmachung einen Bericht eines unabhängigen Dritten beifügen, in dem bewertet wird, ob die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen getätigt wird, und bestätigt wird, dass sie aus Sicht der Aktionäre und Minderheitsaktionäre fair und vernünftig ist. Die Mitgliedstaaten sollten** Transaktionen zwischen einem Unternehmen und **seinen hundertprozentigen Tochtergesellschaften von diesen Anforderungen ausnehmen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten den Unternehmen auch gestatten dürfen, unter bestimmten Bedingungen die Genehmigung der Aktionäre für bestimmte, genau festgelegte Arten wiederkehrender** Transaktionen, **die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab einzuholen und die Aktionäre für wiederkehrende**

Unternehmen/der nahe stehenden Person die Möglichkeit geben können, sich Werte des Unternehmens anzueignen. Folglich sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Aktionärsinteressen von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb sicherstellen, dass Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen **entweder den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur Abstimmung oder einem Verwaltungsorgan des Unternehmens, dem Prüfungsausschuss oder einem anderen Ausschuss, der mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern der Unternehmensleitung besteht, zur Genehmigung** vorgelegt werden. Ist ein Aktionär oder **ein Mitglied der Unternehmensleitung** an der Transaktion mit nahe stehenden Unternehmen oder Personen beteiligt, sollte ausgeschlossen werden, **dass dieser Aktionär oder dieses Mitglied der Unternehmensleitung beim Genehmigungsverfahren eine entscheidende Rolle spielt. Die Mitgliedstaaten sollten ebenfalls sicherstellen, dass Unternehmen wesentliche** Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen **spätestens** zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen. **Die Mitgliedstaaten sollten Transaktionen, die im normalen Geschäftsverlauf oder zu marktüblichen bzw. marktäquivalenten Bedingungen getätigt werden, ausnehmen dürfen;** Transaktionen zwischen einem Unternehmen und **einem oder mehreren Mitgliedern seiner Gruppe und genau festgelegte Arten von Transaktionen, für die nationale Rechtsvorschriften einen ausreichenden Schutz für Minderheitsaktionäre bieten.**

Transaktionen, die mehr als 1 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab um eine Befreiung von der Pflicht zur Vorlage des Berichts eines unabhängigen Dritten zu ersuchen, damit Unternehmen solche Transaktionen leichter tätigen können.

Or. en

Änderungsantrag 135

Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs, Cora van Nieuwenhuizen

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen können den Unternehmen und ihren Aktionären abträglich sein, da sie dem nahe stehenden Unternehmen/der nahe stehenden Person die Möglichkeit geben können, sich Werte des Unternehmens anzueignen. Folglich sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Aktionärsinteressen von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb sicherstellen, dass Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, oder Transaktionen, *die erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn oder den Umsatz haben können*, den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. *Ist ein Aktionär an der Transaktion mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, sollte er von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen werden. Das Unternehmen sollte die Transaktion erst dann tätigen dürfen, wenn sie von den Aktionären genehmigt wurde.* Bei Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als

Geänderter Text

(19) Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen können den Unternehmen und ihren Aktionären abträglich sein, da sie dem nahe stehenden Unternehmen/der nahe stehenden Person die Möglichkeit geben können, sich Werte des Unternehmens anzueignen. Folglich sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Aktionärsinteressen von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb sicherstellen, dass Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, oder Transaktionen *entweder* den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur Abstimmung *oder einem Verwaltungsorgan des Unternehmens, z. B. unabhängigen Mitgliedern der Unternehmensleitung, das bewertet, ob die Transaktion aus Sicht des Unternehmens – und somit auch aus Sicht der Aktionäre – fair und vernünftig ist, zur Genehmigung* vorgelegt werden. Bei Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 1 % ihres Vermögens betreffen, sollten die Unternehmen die Transaktionen zum

1 % ihres Vermögens betreffen, sollten die Unternehmen die Transaktionen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen **und der Bekanntmachung einen Bericht eines unabhängigen Dritten beifügen, in dem bewertet wird, ob die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen getätigt wird, und bestätigt wird, dass sie aus Sicht der Aktionäre und Minderheitsaktionäre fair und vernünftig ist. Die Mitgliedstaaten sollten Transaktionen zwischen einem Unternehmen und seinen hundertprozentigen Tochtergesellschaften von diesen Anforderungen ausnehmen dürfen.** Die Mitgliedstaaten sollten den Unternehmen auch gestatten dürfen, **unter bestimmten Bedingungen** die Genehmigung der Aktionäre für bestimmte, genau festgelegte Arten wiederkehrender Transaktionen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab einzuholen **und die Aktionäre für wiederkehrende Transaktionen, die mehr als 1 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab um eine Befreiung von der Pflicht zur Vorlage des Berichts eines unabhängigen Dritten zu ersuchen, damit Unternehmen solche Transaktionen leichter tätigen können.**

Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen. **Davon ausgenommen sein sollten Transaktionen, die im normalen Geschäftsverlauf oder zu marktüblichen bzw. marktäquivalenten Bedingungen getätigt werden.** Transaktionen zwischen einem Unternehmen und **den vollständig oder teilweise im Eigentum des Unternehmens stehenden Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen sollten ebenfalls davon ausgenommen sein.** Die Mitgliedstaaten sollten den Unternehmen auch gestatten dürfen, die Genehmigung der Aktionäre oder **eines unabhängigen Verwaltungsorgans** für bestimmte, genau festgelegte Arten wiederkehrender Transaktionen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab einzuholen.

Or. en

Begründung

Es ist undemokratisch, dass nicht alle Aktionäre an einer Abstimmung teilnehmen können. Transaktionen zwischen einem Unternehmen und den vollständig oder teilweise im Eigentum des Unternehmens stehenden Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen sollten ebenfalls von den Anforderungen ausgenommen werden, um die Möglichkeiten europäischer Unternehmen, auf der ganzen Welt Geschäfte zu tätigen, nicht infrage zu stellen, da möglicherweise unterschiedliche Obergrenzen und Regelungen in Eigentumsfragen gelten.

Änderungsantrag 136
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen können den Unternehmen und ihren Aktionären abträglich sein, da sie dem nahe stehenden Unternehmen/der nahe stehenden Person die Möglichkeit geben können, sich Werte des Unternehmens anzueignen. Folglich sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Aktionärsinteressen von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb **sicherstellen, dass** Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, **die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, oder Transaktionen, die erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn oder den Umsatz haben können**, den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Ist ein Aktionär an der Transaktion mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, sollte er von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen werden. Das Unternehmen sollte die Transaktion erst dann tätigen dürfen, wenn sie **von den Aktionären genehmigt wurde. Bei** Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen **die mehr als 1 % ihres Vermögens betreffen, sollten die Unternehmen die Transaktionen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen** und der Bekanntmachung einen Bericht eines unabhängigen Dritten beifügen, in dem bewertet wird, ob die Transaktion **zu marktüblichen Bedingungen getätigt wird, und bestätigt wird, dass sie** aus Sicht **der Aktionäre und Minderheitsaktionäre** fair und vernünftig ist. Die Mitgliedstaaten sollten Transaktionen zwischen einem Unternehmen und seinen **hundertprozentigen** Tochtergesellschaften

Geänderter Text

(19) Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen können den Unternehmen und ihren Aktionären abträglich sein, da sie dem nahe stehenden Unternehmen/der nahe stehenden Person die Möglichkeit geben können, sich Werte des Unternehmens anzueignen. Folglich sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Aktionärsinteressen von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb **vorsehen können, dass wesentliche** Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Ist ein Aktionär **oder ein Vorstandsmitglied** an der Transaktion mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, sollte er von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen werden. **Alternativ sollte an die Stelle der Genehmigung durch die Aktionäre die Genehmigung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans treten können.** Das Unternehmen sollte die Transaktion erst dann tätigen dürfen, wenn sie **genehmigt wurde. Darüber hinaus sollten die Unternehmen wesentliche** Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen **öffentlich bekanntmachen, sobald keine Gründe der Vertraulichkeit mehr vorliegen**, und der Bekanntmachung einen Bericht eines unabhängigen Dritten **oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans** beifügen, in dem bewertet wird, ob die Transaktion aus Sicht **des Unternehmens** fair und vernünftig ist. Die Mitgliedstaaten sollten Transaktionen zwischen einem Unternehmen und seinen Tochtergesellschaften **und umgekehrt sowie** Transaktionen **zwischen einem oder**

von diesen Anforderungen ausnehmen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten den Unternehmen auch gestatten dürfen, unter bestimmten Bedingungen die Genehmigung der Aktionäre für bestimmte, genau festgelegte Arten wiederkehrender Transaktionen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab einzuholen und die Aktionäre für wiederkehrende Transaktionen, die mehr als 1 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab um eine Befreiung von der Pflicht zur Vorlage des Berichts eines unabhängigen Dritten zu ersuchen, damit Unternehmen solche Transaktionen leichter tätigen können.

mehreren Mitgliedern seiner Gruppe von diesen Anforderungen ausnehmen dürfen.

Or. de

Änderungsantrag 137 **Heidi Hautala**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

(19) Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen können den Unternehmen und ihren Aktionären abträglich sein, da sie dem nahe stehenden Unternehmen/der nahe stehenden Person die Möglichkeit geben können, sich Werte des Unternehmens anzueignen. Folglich sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Aktionärsinteressen von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb **sicherstellen, dass** Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die **mehr als 5 %** des Vermögens des Unternehmens betreffen, oder Transaktionen, die erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn oder den Umsatz haben können, **den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur**

Geänderter Text

(19) Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen können den Unternehmen und ihren Aktionären abträglich sein, da sie dem nahe stehenden Unternehmen/der nahe stehenden Person die Möglichkeit geben können, sich Werte des Unternehmens anzueignen. Folglich sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Aktionärsinteressen von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb **je nach ihren Bedingungen und Verfahren entscheiden, ob für sämtliche** Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die **mindestens 5 %** des Vermögens des Unternehmens betreffen, **eine verbindliche Aktionärsabstimmung verhältnismäßig ist, oder ob diese Anforderung nur für**

Abstimmung vorgelegt werden. Ist ein Aktionär an der Transaktion mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, sollte er von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen werden. Das Unternehmen sollte die Transaktion erst dann tätigen dürfen, wenn sie von den Aktionären genehmigt wurde. Bei Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 1 % ihres Vermögens betreffen, sollten die Unternehmen die Transaktionen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen und der Bekanntmachung einen Bericht eines unabhängigen Dritten beifügen, in dem bewertet wird, ob die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen getätigt wird, und bestätigt wird, dass sie aus Sicht der Aktionäre und Minderheitsaktionäre fair und vernünftig ist. Die Mitgliedstaaten sollten Transaktionen zwischen einem Unternehmen und seinen hundertprozentigen Tochtergesellschaften von diesen Anforderungen ausnehmen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten den Unternehmen auch gestatten dürfen, unter bestimmten Bedingungen die Genehmigung der Aktionäre für bestimmte, genau festgelegte Arten wiederkehrender Transaktionen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab einzuholen und die Aktionäre für wiederkehrende Transaktionen, die mehr als 1 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab um eine Befreiung von der Pflicht zur Vorlage des Berichts eines unabhängigen Dritten zu ersuchen, damit Unternehmen solche Transaktionen leichter tätigen können.

nicht zu marktüblichen Bedingungen getätigte Transaktionen oder **für Transaktionen gelten sollte**, die erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn oder den Umsatz haben können. Ist ein Aktionär an der Transaktion mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, sollte er von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen werden. Das Unternehmen sollte die Transaktion erst dann tätigen dürfen, wenn sie von den Aktionären genehmigt wurde. Bei Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 1 % ihres Vermögens betreffen, sollten die Unternehmen die Transaktionen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen und der Bekanntmachung einen Bericht eines unabhängigen Dritten beifügen, in dem bewertet wird, ob die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen getätigt wird, und bestätigt wird, dass sie aus Sicht der Aktionäre und Minderheitsaktionäre fair und vernünftig ist. Mitgliedstaaten sollten Transaktionen zwischen einem Unternehmen und seinen hundertprozentigen Tochtergesellschaften **oder Transaktionen, die im normalen Geschäftsverlauf oder zu marktüblichen oder marktäquivalenten Bedingungen getätigt werden**, von diesen Anforderungen ausnehmen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten den Unternehmen auch gestatten dürfen, die Genehmigung der Aktionäre für bestimmte, genau festgelegte Arten wiederkehrender Transaktionen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab einzuholen und die Aktionäre für wiederkehrende Transaktionen, die mehr als 1 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab um eine Befreiung von der Pflicht zur Vorlage des Berichts eines unabhängigen Dritten zu ersuchen, damit Unternehmen solche Transaktionen leichter tätigen können.

Or. en

Änderungsantrag 138
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Angesichts der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober¹⁹ ist es notwendig, ein Gleichgewicht zwischen der Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte und dem Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten zu finden. Die Angaben zur Identifizierung der Aktionäre sollten sich auf den Namen und die Kontaktdaten der jeweiligen Aktionäre beschränken. Diese Angaben sollten richtig sein und auf dem neuesten Stand gehalten werden, und Finanzintermediäre und Unternehmen sollten die Berichtigung oder Löschung aller unrichtigen oder unvollständigen Daten gestatten. Die Angaben zur Identifizierung der Aktionäre sollten ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte verwendet werden.

¹⁹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Geänderter Text

(20) Angesichts der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober¹⁹ ist es notwendig, ein Gleichgewicht zwischen der Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte und dem Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten zu finden. Die Angaben zur Identifizierung der Aktionäre sollten sich auf den Namen, die Kontaktdaten, ***einschließlich der vollständigen Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, und die Anzahl der Aktien und die Stimmrechte*** der jeweiligen Aktionäre beschränken. Diese Angaben sollten richtig sein und auf dem neuesten Stand gehalten werden, und Finanzintermediäre und Unternehmen sollten die Berichtigung oder Löschung aller unrichtigen oder unvollständigen Daten gestatten. Die Angaben zur Identifizierung der Aktionäre sollten ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte verwendet werden.

¹⁹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Or. en

Begründung

Companies, in order to be able to comply with the spirit and discussed requirements of the revised directive need to know who their shareholders are to be able to engage with them. In order to achieve the goal of a connected digital single market, electronic means of communication should be promoted. Therefore email addresses should be the default method of communication. Companies need the information on the number of shares owned and voting rights held by respective shareholders for the purpose of the facilitation of the exercise of shareholder rights. However, facilitation of the exercise of shareholder rights should not be the sole purpose of shareholder identification, but should also include the promotion of better dialogue and engagement on both sides.

Änderungsantrag 139

Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs, Cora van Nieuwenhuizen

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Damit für die Durchführung der Bestimmungen über die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung, die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte und den Vergütungsbericht einheitliche Bedingungen gelten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ausgeübt werden.

entfällt

²⁰ *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).*

Änderungsantrag 140
Philippe De Backer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Damit für die Durchführung der Bestimmungen über die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung, die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte und den Vergütungsbericht einheitliche Bedingungen gelten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ausgeübt werden. **entfällt**

²⁰ *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).*

Änderungsantrag 141
Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 1 (neu)

Richtlinie 2007/36/EG
Titel

Geltender Text

RICHTLINIE 2007/36/EG DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES

vom 11. Juli 2007

über die Ausübung bestimmter Rechte von
Aktionären in börsennotierten
Gesellschaften

Geänderter Text

(-1) Der Titel erhält folgende Fassung:

RICHTLINIE 2007/36/EG DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES

vom 11. Juli 2007

über die Ausübung bestimmter Rechte von
Aktionären in börsennotierten
Gesellschaften, **großen Unternehmen und
Gruppen**

Or. fr

Änderungsantrag 142
Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„Sie legt außerdem Anforderungen für die von den Aktionären eingeschalteten Finanzintermediäre fest, damit gewährleistet ist, **dass Aktionäre identifiziert werden können**, schafft Transparenz bezüglich der Einbeziehungspolitik bestimmter Arten von Anlegern und schafft zusätzliche Rechte für die Aktionäre bei der Unternehmensüberwachung.“

Geänderter Text

Diese Richtlinie legt die Anforderungen an die Ausübung bestimmter, mit Stimmrechtsaktien verbundener Rechte von Aktionären im Zusammenhang mit Hauptversammlungen von großen Unternehmen und Gruppen fest, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder von Unternehmen, deren Aktien zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind. Sie legt außerdem Anforderungen für die von den Aktionären eingeschalteten Finanzintermediäre fest, damit gewährleistet ist, **dass es bessere langfristige Aktionärsbeteiligungen gibt**, schafft Transparenz bezüglich der Einbeziehungspolitik bestimmter Arten

von Anlegern, *Vermögensverwaltern und Beratern für die Stimmrechtsvertretung* und schafft zusätzliche Rechte *und Verpflichtungen* für die Aktionäre bei der Unternehmensüberwachung.“

Or. fr

Änderungsantrag 143
Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) „großes Unternehmen“ Ein Unternehmen, das den Kriterien von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU entspricht.

Or. fr

Änderungsantrag 144
Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) „große Gruppe“ Eine Gruppe, die den Kriterien von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU entspricht.

Or. fr

Änderungsantrag 145

Pascal Durand

im Namen der Verts-/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) „Einbeziehung der Aktionäre“ bezeichnet die Überwachung von Unternehmen in Bezug auf Angelegenheiten wie Strategie, Leistungsentwicklung, Risiko, Kapitalstruktur und Unternehmensführung (Corporate Governance) durch einen Aktionär, allein oder zusammen mit anderen Aktionären, sowie den Dialog mit den Unternehmen zu diesen Angelegenheiten und die Abstimmung auf der Hauptversammlung;

Geänderter Text

h) „Einbeziehung der Aktionäre“ bezeichnet die Überwachung von Unternehmen in Bezug auf Angelegenheiten wie Strategie, **finanzielle und nicht finanzielle** Leistungsentwicklung, Risiko, Kapitalstruktur, **soziale und ökologische Aspekte** und Unternehmensführung (Corporate Governance) durch einen Aktionär, allein oder zusammen mit anderen Aktionären, sowie den Dialog mit den Unternehmen **und den Interessenträgern (insbesondere den Angestellten, den Behörden und der Zivilgesellschaft)** zu diesen Angelegenheiten und die Abstimmung auf der Hauptversammlung;

Or. fr

Änderungsantrag 146

József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ja) „Vermögenswerte“ bezeichnet das in der gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards erstellten konsolidierten Bilanz des Unternehmens ausgewiesene Gesamtvermögen.

Änderungsantrag 147
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ja) „Endanleger“ bezeichnet einen Aktionär oder eine andere natürliche oder juristische Person, die Aktien für eigene Rechnung hält, nicht eingeschlossen Anteilsinhaber von OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren).

Or. en

Begründung

Die Definition von Aktionär unterscheidet sich je nach nationalem Gesellschaftsrecht. In einigen Fällen ist der Endanleger, in anderen Fällen sein Vertreter im Aktienregister oder auf dem Aktienschein eingetragen (z. B. Depotbank, Vermögensverwalter). Wir versuchen zwar nicht, das Gesellschaftsrecht zu harmonisieren, möchten aber sicherstellen, dass die Endanleger, die ihr Geld investieren, Informationen über die Generalversammlung rechtzeitig erhalten, selbst bei komplizierten Holding-Strukturen oder grenzüberschreitenden Fällen.

Änderungsantrag 148
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) „Mitglied der Unternehmensleitung“ bezeichnet jedes Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder

(1) „Mitglied der Unternehmensleitung“ bezeichnet:

Aufsichtsorgans eines Unternehmens;

- jedes Mitglied des Verwaltungs-,
Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines
Unternehmens;

**- *Vorstandsvorsitzende, selbst wenn sie
nicht Mitglied des Verwaltungs-,
Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines
Unternehmens sind;***

Or. en

Begründung

Die detailliertere Definition von „Mitglied der Unternehmensleitung“ spiegelt die Schlüsselrolle des Aufsichtsrats in dualistischen Systemen besser wider.

Änderungsantrag 149 József Szájer

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 2 – Nummer 1**

Vorschlag der Kommission

(l) „Mitglied der Unternehmensleitung“
bezeichnet jedes Mitglied des
Verwaltungs-, Leitungs- oder
Aufsichtsorgans eines Unternehmens;

Geänderter Text

(l) „Mitglied der Unternehmensleitung“
bezeichnet jedes Mitglied des
Verwaltungs-, Leitungs- oder
Aufsichtsorgans eines Unternehmens, ***das
im Einklang mit den nationalen
Rechtsvorschriften von den Aktionären
des Unternehmens nominiert wurde.
Mitgliedstaaten können die Definition von
„Mitglied der Unternehmensleitung“
ausweiten, um den geltenden nationalen
Vorschriften zu entsprechen.***

Or. en

Änderungsantrag 150 Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

l) „Mitglied der Unternehmensleitung“ bezeichnet jedes Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens,

Geänderter Text

j) „Mitglied der Unternehmensleitung“ jedes Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens, **außer in Bezug auf die Anwendung der Artikel 9 bis 9b, wo „Mitglied der Unternehmensleitung“ jedes Mitglied der Verwaltungsorgans des Unternehmens oder jede vom Verwaltungsorgan des Unternehmens mit der Ausführung von Leitungsfunktionen beauftragte Person oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats;**

Or. fr

Änderungsantrag 151
Therese Comodini Cachia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(l) „Mitglied der Unternehmensleitung“ bezeichnet jedes Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens;

Geänderter Text

(l) „Mitglied der Unternehmensleitung“ bezeichnet jedes Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens. **das an der Festlegung oder Umsetzung der Politik eines Unternehmens beteiligt ist und im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften von den Aktionären ernannt oder gewählt wurde.**

Or. en

Änderungsantrag 152
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 2a

Datenschutz

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG erfolgt. Die Mitgliedstaaten stellen außerdem sicher, dass diese nationalen Rechtsvorschriften die wirksame Identifizierung der Aktionäre nicht verhindern.

Or. en

Begründung

Wir haben von Beispielen gehört, in denen Datenschutzgesetze eine wirksame Kommunikation verhindern könnten. Wir sind der Ansicht, dass personenbezogene Daten geschützt werden sollten, sind aber auch davon überzeugt, dass Datenschutzgesetze nicht genutzt werden sollten, um die Bestimmungen dieser Richtlinie zu umgehen.

Änderungsantrag 153
Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Kapitel IA – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Identifizierung der Aktionäre,

Identifizierung der Aktionäre,

Übermittlung von Informationen **und**
Erleichterung der Ausübung von
Aktionärsrechten

Übermittlung von Informationen,
Erleichterung der Ausübung von
Aktionärsrechten **und Förderung**
langfristiger Aktionärsbeteiligungen

Or. fr

Änderungsantrag 154
Therese Comodini Cachia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter institutionelle Anleger, mit denen sie eine Vereinbarung gemäß Artikel 3g Absatz 2 geschlossen haben, **halbjährlich** darüber informieren, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit dieser Vereinbarung in Einklang stehen und wie die Anlagestrategie und deren Umsetzung zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beitragen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter institutionelle Anleger, mit denen sie eine Vereinbarung gemäß Artikel 3g Absatz 2 geschlossen haben, **auf deren Verlangen** darüber informieren, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit dieser Vereinbarung in Einklang stehen und wie die Anlagestrategie und deren Umsetzung zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 155
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Finanzintermediäre** Unternehmen **die**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen **das Recht haben, ihre**

Möglichkeit der Identifizierung ihrer Aktionäre anbieten.

Aktionäre zu identifizieren.

Or. en

Begründung

Ein wirksames System zur Identifizierung der Aktionäre sollte auf dem Prinzip basieren, dass ein solches Aktionärsidentifizierungssystem ein Recht der Unternehmen ist, und sollte vom Unternehmen eingeleitet werden (und nicht nur als Dienstleistung für Finanzintermediäre betrachtet werden). Ziel sollte sein, einen besseren Dialog zwischen Unternehmen und Aktionären zu fördern, und nicht, Finanzintermediären zusätzliche Gelegenheiten zur Rechnungsstellung zu geben.

**Änderungsantrag 156
Sajjad Karim**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Finanzintermediäre** Unternehmen **die Möglichkeit der Identifizierung ihrer Aktionäre anbieten.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen **das Recht haben, ihre Aktionäre zu identifizieren.** **Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Unternehmen, die ihren Sitz in ihrem Gebiet haben, nur die Identifizierung von Aktionären anfordern können, die mehr als 0,5 % der Aktien besitzen.**

Or. en

**Änderungsantrag 157
Jean-Marie Cavada**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Finanzintermediäre** Unternehmen **die Möglichkeit** der Identifizierung ihrer Aktionäre anbieten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die** Unternehmen **das Recht zur** Identifizierung ihrer Aktionäre **haben und dass dieses Recht auch wirklich gegeben ist.**

Or. fr

Änderungsantrag 158
Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Finanzintermediäre** Unternehmen **die Möglichkeit der Identifizierung ihrer Aktionäre anbieten.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen **das Recht haben, ihre Aktionäre zu identifizieren. Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Unternehmen, die ihren Sitz in ihrem Gebiet haben, nur die Identifizierung von Aktionären anfordern können, die mehr als 0,5 % der Aktien besitzen.**

Or. en

Begründung

Die Identifizierung von Aktionären verbessert zwar die direkte Kommunikation zwischen Emittenten und ihren Aktionären, ein solches Recht wird aber nur für wesentliche Anteile festgelegt (z. B. 0,5 %). Die Kosten der Identifizierung von jedem einzelnen Aktionär sind für die Unternehmen andernfalls unverhältnismäßig hoch.

Änderungsantrag 159
Axel Voss, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Finanzintermediäre Unternehmen die Möglichkeit der Identifizierung ihrer Aktionäre anbieten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Finanzintermediäre Unternehmen die Möglichkeit der Identifizierung ihrer Aktionäre anbieten. ***Dabei bleiben bestehende nationale Systeme berücksichtigt.***

Or. de

Begründung

Die im nationalen Recht geltenden Unterschiede bei der Identifizierung durch Unternehmen müssen bei der Gewährleistung der Aktionärsidentifikation berücksichtigt bleiben.
2007/36/EG

Änderungsantrag 160
Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die für die Identifizierung der Aktionäre verwendeten Informationen dürfen nur zum Zwecke der Kommunikation zwischen Unternehmen und ihren Aktionären verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 161
Philippe De Backer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Finanzintermediär dem Unternehmen auf dessen Antrag hin unverzüglich den Namen und die Kontaktdaten der Aktionäre übermittelt sowie, falls es sich dabei um juristische Personen handelt, deren Rechtsträgerkennung, sofern verfügbar. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, werden die Anfrage des Unternehmens sowie die Identität und die Kontaktdaten der Aktionäre unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 162
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Finanzintermediär dem Unternehmen auf dessen Antrag hin unverzüglich den Namen **und die Kontaktdaten der Aktionäre** übermittelt **sowie, falls es sich dabei um juristische Personen** handelt, deren Rechtsträgerkennung, sofern verfügbar. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, **werden** die Anfrage des Unternehmens **sowie die Identität und die Kontaktdaten** der **Aktionäre** unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Finanzintermediär dem Unternehmen auf dessen Antrag hin unverzüglich **die Namen der Aktionäre** übermittelt, **unabhängig davon, ob sie Aktien auf eigene Rechnung halten; wenn sie sie auf Rechnung einer anderen Person halten, den Namen und die Kontaktdaten des Begünstigten, ihre eigenen Kontaktdaten (einschließlich ihrer vollständigen Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse), die Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien und Stimmrechte** sowie

deren Rechtsträgerkennung, sofern verfügbar. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, **wird** die Anfrage des Unternehmens unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen mindestens das Recht haben, im Falle eines Verstoßes gegen dieses Recht Stimmrechte und/oder die Ausschüttung von Dividenden auszusetzen.

Mitgliedstaaten können vorsehen, dass für die Erfassung der Informationen nach Absatz 1 Satz 1 und für die direkte Übermittlung dieser Informationen an das Unternehmen unter anderem die Zentralverwahrer zuständig sind.

Or. en

Begründung

Unternehmen das Recht zu übertragen, ihre Aktionäre zu identifizieren, ist zusammen mit einem effizienten Sanktionssystem die Grundlage eines wirksamen Systems zur Identifizierung von Aktionären. Die Sanktionen, die damit verbunden sind, Unternehmen nicht über die Identität von Aktionären oder Kunden von Finanzintermediären zu informieren, sollten es Unternehmen ermöglichen, Stimmrechte und/oder die Ausschüttung von Dividenden auszusetzen. Dies wird außerdem sicherstellen, dass das Unternehmen solche Rechte gegenüber Finanzintermediären geltend machen kann, die ihren Sitz möglicherweise nicht in der EU haben.

Änderungsantrag 163 Emil Radev

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Finanzintermediär dem Unternehmen

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Finanzintermediär dem Unternehmen

auf dessen Antrag hin unverzüglich den Namen und die Kontaktdaten der Aktionäre übermittelt sowie, falls es sich dabei um juristische Personen handelt, deren Rechtsträgerkennung, **sofern verfügbar**. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, werden die Anfrage des Unternehmens sowie die Identität und die Kontaktdaten der Aktionäre unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

auf dessen Antrag hin unverzüglich den Namen und die Kontaktdaten der Aktionäre übermittelt sowie, falls es sich dabei um juristische Personen handelt, deren Rechtsträgerkennung **oder andere Identifikationsdaten**. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, werden die Anfrage des Unternehmens sowie die Identität und die Kontaktdaten der Aktionäre unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Or. bg

Änderungsantrag 164 **Jean-Marie Cavada**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Finanzintermediär dem Unternehmen auf dessen Antrag hin unverzüglich den Namen und die Kontaktdaten der Aktionäre übermittelt sowie, falls es sich dabei um juristische Personen handelt, deren Rechtsträgerkennung, sofern verfügbar. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, werden die Anfrage des Unternehmens sowie die Identität und die Kontaktdaten der Aktionäre unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Geänderter Text

2. Dieses Recht beinhaltet das Recht der unverzüglichen Übermittlung durch den Finanzintermediär der Namen der Aktionäre und, sofern diese verfügbar sind, ihre Kontaktdaten sowie die Anzahl der Aktien und das Stimmrecht, das sie halten sowie die Rechtsträgerkennung juristischer Personen. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, werden die Anfrage des Unternehmens sowie die Identität und die Kontaktdaten der Aktionäre unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Or. fr

Änderungsantrag 165 **Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Finanzintermediär dem Unternehmen auf dessen Antrag hin unverzüglich den Namen und die Kontaktdaten der Aktionäre **übermittelt** sowie, falls es sich dabei um juristische Personen handelt, deren Rechtsträgerkennung, sofern verfügbar. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, werden die Anfrage des Unternehmens sowie die **Identität und die Kontaktdaten** der **Aktionäre** unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Finanzintermediär dem Unternehmen auf dessen Antrag hin unverzüglich **folgende Angaben übermittelt**:

i) den Namen und die Kontaktdaten der Aktionäre sowie, falls es sich dabei um juristische Personen handelt, deren Rechtsträgerkennung, sofern verfügbar

ii) die Anzahl der Aktien und die damit einhergehenden Stimmrechte.

Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, werden die Anfrage des Unternehmens sowie die **in (i) und (ii) genannten Informationen** unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Or. en

Begründung

Damit die Informationen zum Namen und den Kontaktdaten des Aktionärs nützlich sind, müssen sie um die Anzahl der Aktien und die damit einhergehenden Stimmrechte ergänzt werden.

Änderungsantrag 166
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** der Finanzintermediär dem Unternehmen auf dessen Antrag hin unverzüglich den Namen und die Kontaktdaten der Aktionäre übermittelt sowie, falls es sich dabei um juristische Personen handelt, deren Rechtsträgerkennung, sofern verfügbar. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, werden die Anfrage des Unternehmens sowie die Identität und die Kontaktdaten der Aktionäre unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten **sorgen vor, dass Unternehmen das Recht haben, die Identität der Aktionäre zu kennen und dass** der Finanzintermediär dem Unternehmen auf dessen Antrag hin unverzüglich den Namen und die Kontaktdaten der Aktionäre, **die Zahl der von diesem gehaltenen Aktien und die damit verbundenen Stimmrechte** übermittelt sowie, falls es sich dabei um juristische Personen handelt, deren Rechtsträgerkennung, sofern verfügbar. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, werden die Anfrage des Unternehmens sowie die Identität und die Kontaktdaten der Aktionäre unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Or. de

Begründung

Es sollte deutlicher sein, dass eine Gesellschaft das Recht hat, den Aktionär zu kennen. Außerdem sollte die Gesellschaft die Möglichkeit haben, die Zahl der vom Aktionär gehaltenen Aktien sowie die damit Verbundenen Stimmrechte zu kennen, sodass sie sich eine bessere Übersicht über die Eigentümerstruktur der Gesellschaft verschaffen kann.

Änderungsantrag 167
Axel Voss, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Finanzintermediär dem Unternehmen auf dessen Antrag hin unverzüglich den Namen und die Kontaktdaten der Aktionäre übermittelt sowie, falls es sich dabei um juristische Personen handelt, deren Rechtsträgerkennung, sofern verfügbar. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, werden die Anfrage des Unternehmens sowie die Identität und die Kontaktdaten der Aktionäre unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Finanzintermediär dem Unternehmen auf dessen Antrag hin unverzüglich den Namen und die Kontaktdaten der Aktionäre übermittelt sowie, falls es sich dabei um juristische Personen handelt, deren Rechtsträgerkennung, sofern verfügbar. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, werden die Anfrage des Unternehmens sowie die Identität und die **notwendigen** Kontaktdaten der Aktionäre unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Or. de

Begründung

Es muss sichergestellt sein, dass die notwendigen Kontaktdaten vorhanden sind, um den Aktionär per Post, Telefon oder auf elektronischem Weg zu kontaktieren.

Änderungsantrag 168
Virginie Rozière

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass ihre Namen und Kontaktdaten für die Zwecke der Identifizierung gemäß diesem Artikel weitergeleitet werden können. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs verwendet werden. Das Unternehmen und

Geänderter Text

3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass ihre Namen und Kontaktdaten für die Zwecke der Identifizierung gemäß diesem Artikel weitergeleitet werden können **und gegebenenfalls darüber, dass diese Informationen tatsächlich an das Unternehmen übermittelt wurden**. Die betreffenden Informationen dürfen

der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen nicht länger als **24 Monate nach der Übermittlung** auf.

ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs verwendet werden. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche **und juristische** Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen **ab dem Ausstieg der betreffenden Person als Aktionär** nicht länger als **12 Monate** auf.

Or. fr

Änderungsantrag 169 **Giovanni Toti**

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass ihre Namen und Kontaktdaten für die Zwecke der Identifizierung gemäß diesem Artikel weitergeleitet werden **können**. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs verwendet werden. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen nicht länger als **24 Monate nach der Übermittlung** auf.

Geänderter Text

3. Wenn die in Absatz 2 genannten Informationen zu Aktionären für die Zwecke der Identifizierung gemäß diesem Artikel **an das Unternehmen** weitergeleitet wurden, werden **die Aktionäre darüber von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet**. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs, **im Interesse der Einbeziehung des Aktionärs und für den Dialog zwischen Unternehmen und Aktionären** verwendet werden. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche **und juristische** Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen nicht länger als **24 Monate** auf, **nachdem das Unternehmen zuverlässig darüber informiert wurde,**

dass die Person kein Aktionär mehr ist.

Or. en

Begründung

Es wird ein längerer Aufbewahrungszeitraum für Unternehmen für personenbezogene Daten von Aktionären benötigt, um es Unternehmen zu ermöglichen, mit Investoren zu kommunizieren, um beispielsweise zu verstehen, warum die Vergütungspolitik abgelehnt wurde. Angesichts der Tatsache, dass es derzeit bis zu acht Wochen dauern kann, Informationen zu Aktionären zu erhalten, und angesichts der Tatsache, dass ein Aktionär die Aktien des Unternehmens am Tag nach der Jahresversammlung verkaufen kann, ist ein Zeitraum von sechs Monaten möglicherweise nicht ausreichend.

Änderungsantrag 170 **Emil Radev**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass ihre Namen und Kontaktdaten für die Zwecke der Identifizierung gemäß diesem Artikel weitergeleitet werden können. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs verwendet werden. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen nicht länger als 24 Monate nach der Übermittlung auf.

Geänderter Text

3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass ihre Namen und Kontaktdaten für die Zwecke der Identifizierung gemäß diesem Artikel weitergeleitet werden können. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs verwendet werden. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche **und juristische** Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen nicht länger als 24 Monate nach der Übermittlung auf.

Or. bg

Änderungsantrag 171
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Aktionäre *werden* von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass *ihre Namen und Kontaktdaten für die Zwecke der Identifizierung* gemäß diesem Artikel *weitergeleitet* werden können. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs verwendet werden. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen nicht länger als **24** Monate nach der Übermittlung auf.

Geänderter Text

3. Die **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die** Aktionäre von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet **werden**, dass **die Angaben zu ihrer Identität** gemäß diesem Artikel **verarbeitet** werden können. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs verwendet werden. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen nicht länger als **notwendig, und in keinem Fall länger als 12** Monate nach der Übermittlung auf.

Or. en

Änderungsantrag 172
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass ihre Namen und Kontaktdaten für die Zwecke der Identifizierung gemäß diesem Artikel weitergeleitet werden können. Die

Geänderter Text

3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass ihre Namen und Kontaktdaten für die Zwecke der Identifizierung gemäß diesem Artikel weitergeleitet werden können. Die

betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs verwendet werden. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen nicht länger als **24 Monate nach der Übermittlung** auf.

betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs **und des Dialogs zwischen dem Unternehmen und seinen Aktionären** verwendet werden **und dazu, Dritten einen Überblick über die Struktur der Aktionärsbeteiligungen des Unternehmens durch die Veröffentlichung der Namen der Hauptaktionäre und der verschiedenen Kategorien von Aktionären zu verschaffen**. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche **und juristische** Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen **ab dem Ausstieg der betreffenden Person als Aktionär** nicht länger als **6 Monate** auf.

Or. fr

Änderungsantrag 173
Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass ihre Namen und Kontaktdaten für die Zwecke der Identifizierung gemäß diesem Artikel weitergeleitet werden können. **Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs verwendet werden.** Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen

Geänderter Text

3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass ihre Namen und Kontaktdaten für die Zwecke der Identifizierung gemäß diesem Artikel weitergeleitet werden können. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen nicht länger als 24 Monate

können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen nicht länger als 24 Monate nach der Übermittlung auf.

nach der Übermittlung auf.

Or. en

Begründung

Der vorgeschlagene Wortlaut erscheint zu restriktiv.

Änderungsantrag 174 **Heinz K. Becker**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, ***dass ihre Namen und Kontaktdaten*** für die Zwecke der Identifizierung gemäß diesem Artikel weitergeleitet ***werden können***. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs verwendet werden. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen nicht länger als ***24 Monate nach der Übermittlung auf***.

Geänderter Text

3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, ***wenn und dass die Informationen über sie gemäß Absatz 2 an das Unternehmen*** für die Zwecke der Identifizierung gemäß diesem Artikel weitergeleitet ***wurden***. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs verwendet werden. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche ***sowie juristische*** Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen nicht länger als ***3 Monate nach dem Zeitpunkt auf, zu dem der Aktionär seine Aktien weitergegeben hat***.

Or. de

Begründung

Es sollte nicht ein starrer Zeitraum gewählt werden, nach dessen Ablauf die Informationen zu löschen sind, sondern es sollte als Anknüpfungspunkt für die Löschpflicht der Zeitpunkt der Weitergabe der Aktien an andere Personen gewählt werden.

Änderungsantrag 175 **Angelika Niebler, Axel Voss**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass ihre Namen und Kontaktdaten für die Zwecke der Identifizierung gemäß diesem Artikel weitergeleitet werden können. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs verwendet werden. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen nicht länger als **24** Monate nach der **Übermittlung** auf.

Geänderter Text

3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass ihre Namen und **notwendigen** Kontaktdaten für die Zwecke der Identifizierung gemäß diesem Artikel weitergeleitet werden können. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs verwendet werden. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen nicht länger als **12** Monate nach der **Austragung aus dem Aktienregister** auf.

Or. de

Begründung

Es ist unklar, warum die Gesellschaft die vom Intermediär übermittelten Daten nach 24 Monaten löschen muss. Im Ergebnis müsste die Gesellschaft erneut die Daten beim Intermediär anfordern. Es kann sich daher nur um die Löschung von veralteten Daten handeln.

Änderungsantrag 176
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Übermittlung **von Namen und Kontaktdaten eines Aktionärs** durch einen Finanzintermediär nicht als Verstoß gegen Verbote bezüglich der Offenlegung von Informationen, die sich aus einem Vertrag oder einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ergeben, betrachtet wird.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Übermittlung **der Informationen über die Aktionäre an das Unternehmen gemäß Absatz 2** durch einen Finanzintermediär nicht als Verstoß gegen Verbote bezüglich der Offenlegung von Informationen, die sich aus einem Vertrag oder einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ergeben, betrachtet wird.

Or. fr

Änderungsantrag 177
Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs, Cora van Nieuwenhuizen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen bezüglich der Übermittlung von Informationen zu erlassen, einschließlich bezüglich der Frage, welche Informationen zu übermitteln sind, welches Format Antrag und Übermittlung haben sollten und welche Fristen einzuhalten sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Der vorgeschlagene Durchführungsrechtsakt scheint zur Ergänzung des Basisrechtsakts bestimmt zu sein, was inakzeptabel ist. Zudem scheint keine Notwendigkeit für präzisere Vorschriften als die bereits in diesem Artikel vorgesehenen zu bestehen.

Änderungsantrag 178
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen bezüglich der Übermittlung von Informationen zu erlassen, einschließlich bezüglich der Frage, welche Informationen zu übermitteln sind, welches Format Antrag und Übermittlung haben sollten und welche Fristen einzuhalten sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

entfällt

Begründung

zusätzliche Bürokratie

Änderungsantrag 179
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen bezüglich der Übermittlung von Informationen zu erlassen, einschließlich bezüglich der Frage, welche Informationen zu übermitteln sind, welches Format Antrag und Übermittlung haben sollten und welche Fristen einzuhalten sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen bezüglich der Übermittlung von Informationen zu erlassen, einschließlich bezüglich der Frage, welche Informationen zu übermitteln sind, welches Format Antrag und Übermittlung haben sollten, ***einschließlich der zu verwendenden sicheren Formate***, und welche Fristen einzuhalten sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 180
Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***Durchführungsrechtsakte*** zur Präzisierung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen bezüglich der Übermittlung von Informationen zu erlassen, einschließlich bezüglich der Frage, welche Informationen zu übermitteln sind, welches Format Antrag und Übermittlung haben sollten und welche Fristen einzuhalten sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***delegierte Rechtsakte gemäß Artikel XXX*** zur Präzisierung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen bezüglich der Übermittlung von Informationen zu erlassen, einschließlich bezüglich der Frage, welche Informationen zu übermitteln sind, welches Format Antrag und Übermittlung haben sollten und welche Fristen einzuhalten sind.

Änderungsantrag 181
Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für Fälle, in denen ein Unternehmen nicht direkt mit seinen Aktionären **kommuniziert**, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Finanzintermediär den Aktionären oder gemäß den vom Aktionär erteilten Anweisungen einem Dritten die Informationen im Zusammenhang mit ihren Aktien in folgenden Fällen unverzüglich übermittelt:

Geänderter Text

1. Für Fälle, in denen ein Unternehmen nicht direkt mit seinen Aktionären **kommunizieren kann**, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Finanzintermediär den Aktionären oder gemäß den vom Aktionär erteilten Anweisungen einem Dritten die Informationen im Zusammenhang mit ihren Aktien in folgenden Fällen unverzüglich übermittelt:

Or. de

Änderungsantrag 182
Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für Fälle, in denen ein Unternehmen nicht direkt mit seinen Aktionären kommuniziert, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Finanzintermediär den Aktionären oder gemäß den vom Aktionär erteilten Anweisungen einem Dritten **die Informationen im Zusammenhang mit ihren Aktien** in folgenden Fällen unverzüglich übermittelt:

Geänderter Text

1. Für Fälle, in denen ein Unternehmen nicht direkt mit seinen Aktionären kommuniziert, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **die Informationen im Zusammenhang mit ihren Aktien online zugänglich sind und** der Finanzintermediär **sie** den Aktionären oder gemäß den vom Aktionär erteilten Anweisungen einem Dritten in folgenden

Fällen unverzüglich übermittelt:

Or. en

Begründung

Es erscheint logisch, diese Informationen online zugänglich zu machen.

Änderungsantrag 183
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Aktionäre auf ihr Recht, die im ersten Unterabsatz genannten Informationen zu erhalten, verzichten können.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission berücksichtigt nicht das Recht des Aktionärs, keine Informationen zu erhalten. In der Bankpraxis haben nicht alle Aktionäre ein Interesse daran, die jeweiligen Informationen zu erhalten (z. B. sind bei Sparkassen und Privatkundenbanken 90 % der Investoren Kleinanleger, und in Deutschland haben beispielsweise nur 10 % ein sicheres E-Mail-Konto, was bedeutet, dass Papier weiterhin das Hauptmedium ist (ohne Berücksichtigung des Online-Bankings)).

Änderungsantrag 184
Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs, Cora van Nieuwenhuizen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Anforderungen bezüglich der Übermittlung von Informationen zu erlassen, einschließlich bezüglich des Inhalts der zu übermittelnden Informationen, der einzuhaltenden Fristen und des Formats der zu übermittelnden Informationen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

entfällt

Or. en

Begründung

Der vorgeschlagene Durchführungsrechtsakt scheint zur Ergänzung des Basisrechtsakts bestimmt zu sein, was inakzeptabel ist. Zudem scheint keine Notwendigkeit für präzisere Vorschriften als die bereits in diesem Artikel vorgesehenen zu bestehen..

Änderungsantrag 185
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Anforderungen bezüglich der Übermittlung von Informationen zu erlassen, einschließlich bezüglich des Inhalts der zu übermittelnden Informationen, der einzuhaltenden Fristen und des Formats der zu übermittelnden Informationen. Diese

entfällt

Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. de

Begründung

Unnötige Bürokratie

Änderungsantrag 186
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Anforderungen bezüglich der Übermittlung von Informationen zu erlassen, einschließlich bezüglich des Inhalts der zu übermittelnden Informationen, der einzuhaltenden Fristen und des Formats der zu übermittelnden Informationen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Anforderungen bezüglich der Übermittlung von Informationen zu erlassen, einschließlich bezüglich des Inhalts der zu übermittelnden Informationen, der einzuhaltenden Fristen und des Formats der zu übermittelnden Informationen, ***einschließlich der zu verwendenden sicheren Formate***. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 187
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **der Finanzintermediär** die Ausübung der Rechte durch den Aktionär, einschließlich des Rechts auf Teilnahme an Hauptversammlungen und Stimmabgabe dabei, **erleichtert**. Diese Erleichterung erfolgt durch mindestens eine der folgenden Maßnahmen:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Finanzintermediäre** die Ausübung der Rechte **sowohl** durch den Aktionär **nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften als auch durch den Endanleger** einschließlich des Rechts auf Teilnahme an Hauptversammlungen und Stimmabgabe dabei, **erleichtern**. Diese Erleichterung erfolgt durch mindestens eine der folgenden Maßnahmen:

Or. en

Begründung

Im Gesellschaftsrecht mancher Länder ist der Aktionär im Aktienregister eher ein Finanzintermediär als ein Endanleger. Endanleger sollten ihre Rechte gegenüber den Finanzintermediären sowie dem Unternehmen ausüben können. Endanleger können ihre Aktien nach der Übermittlung solcher Informationen vom Finanzintermediär an das Unternehmen weiterhin verkaufen, sodass diese Informationen möglicherweise nicht für amtliche Eintragungen oder Handelszwecke wirksam sind.

Änderungsantrag 188
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Finanzintermediär die Ausübung der Rechte durch den Aktionär, einschließlich des Rechts auf Teilnahme an Hauptversammlungen und Stimmabgabe dabei, erleichtert. Diese Erleichterung erfolgt durch mindestens **eine** der folgenden Maßnahmen:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Finanzintermediär die Ausübung der Rechte durch den Aktionär, einschließlich des Rechts auf Teilnahme an Hauptversammlungen und Stimmabgabe dabei, erleichtert. Diese Erleichterung erfolgt durch mindestens **beide** der folgenden Maßnahmen:

Änderungsantrag 189
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 c – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Der Finanzintermediär trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit der Aktionär selbst oder ein von dem **Aktionär** benannter Dritter die Rechte ausüben kann;

Geänderter Text

(a) Der Finanzintermediär trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit der Aktionär selbst oder ein von dem **Endanleger** benannter Dritter die Rechte ausüben kann;

Begründung

Im Gesellschaftsrecht mancher Länder ist der Aktionär im Aktienregister eher ein Finanzintermediär als ein Endanleger. Endanleger sollten ihre Rechte gegenüber den Finanzintermediären sowie dem Unternehmen ausüben können. Endanleger können ihre Aktien nach der Übermittlung solcher Informationen vom Finanzintermediär an das Unternehmen weiterhin verkaufen, sodass diese Informationen möglicherweise nicht für amtliche Eintragungen oder Handelszwecke wirksam sind.

Änderungsantrag 190
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3c – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Finanzintermediär übt die mit den Aktien verbundenen Rechte mit ausdrücklicher Genehmigung und gemäß den Anweisungen des Aktionärs zu dessen

Geänderter Text

entfällt

Gunsten aus.

Or. de

Begründung

Ein Intermediär kann nicht verpflichtet werden, auf einer Hauptversammlung die Stimmrechte des Aktionärs auszuüben. Im Ergebnis könnte es dazu führen, dass Intermediäre an allen Hauptversammlungen teilnehmen müssten.

Änderungsantrag 191
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 c – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Der Finanzintermediär übt die mit den Aktien verbundenen Rechte mit ausdrücklicher Genehmigung und gemäß den Anweisungen des **Aktionärs** zu dessen Gunsten aus.

Geänderter Text

(b) Der Finanzintermediär übt die mit den Aktien verbundenen Rechte mit ausdrücklicher Genehmigung und gemäß den Anweisungen des **Endanlegers** zu dessen Gunsten aus.

Or. en

Begründung

Im Gesellschaftsrecht mancher Länder ist der Aktionär im Aktienregister eher ein Finanzintermediär als ein Endanleger. Endanleger sollten ihre Rechte gegenüber den Finanzintermediären sowie dem Unternehmen ausüben können. Endanleger können ihre Aktien nach der Übermittlung solcher Informationen vom Finanzintermediär an das Unternehmen weiterhin verkaufen, sodass diese Informationen möglicherweise nicht für amtliche Eintragungen oder Handelszwecke wirksam sind.

Änderungsantrag 192
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

b) der Finanzintermediär übt die mit den Aktien verbundenen Rechte **mit ausdrücklicher Genehmigung und gemäß den Anweisungen** des Aktionärs **und zu dessen Gunsten aus**.

Geänderter Text

b) der Finanzintermediär übt die mit den Aktien verbundenen Rechte **zugunsten** des Aktionärs **aus, nachdem er die ausdrückliche schriftliche Genehmigung und Anweisung dafür vom Aktionär erhalten hat**.

Or. bg

Änderungsantrag 193
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 c – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b a) Auf Antrag des Emittenten übermittelt der Finanzintermediär die Daten des Endanlegers und, falls sein Kunde nicht der Endanleger ist, die Daten seines(r) Kunden an den Emittenten.

Or. en

Begründung

Im Gesellschaftsrecht mancher Länder ist der Aktionär im Aktienregister eher ein Finanzintermediär als ein Endanleger. Endanleger sollten ihre Rechte gegenüber den Finanzintermediären sowie dem Unternehmen ausüben können. Endanleger können ihre Aktien nach der Übermittlung solcher Informationen vom Finanzintermediär an das Unternehmen weiterhin verkaufen, sodass diese Informationen möglicherweise nicht für amtliche Eintragungen oder Handelszwecke wirksam sind.

Änderungsantrag 194
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die auf Hauptversammlungen von den Aktionären oder in deren Namen abgegebenen Stimmen bestätigen. Wird die Stimme von dem Finanzintermediär abgegeben, ist die Bestätigung dem Aktionär zu übermitteln. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, wird die Bestätigung unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 195
Axel Voss, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die auf Hauptversammlungen von den Aktionären oder in deren Namen abgegebenen Stimmen bestätigen. Wird die Stimme von dem Finanzintermediär abgegeben, ist die Bestätigung dem Aktionär zu übermitteln. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, wird die Bestätigung unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

entfällt

Begründung

Unnötige Bürokratie

Änderungsantrag 196
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3c– Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen **die auf Hauptversammlungen von den Aktionären oder in deren Namen** abgegebenen Stimmen bestätigen. **Wird die Stimme von dem Finanzintermediär abgegeben, ist die Bestätigung dem Aktionär zu übermitteln.** Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, wird die Bestätigung unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Unternehmen das Ergebnis der Abstimmungen auf der Hauptversammlung bekannt geben. Die Mitgliedstaaten führen innerhalb von 5 Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie alle Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass die Unternehmen die im Namen der Aktionäre** abgegebenen Stimmen **auf deren Anfrage hin oder auf Anfrage des Finanzintermediärs, der die Stimme in deren Namen abgegeben hat, auf der Hauptversammlung bestätigen, egal ob die Stimme auf elektronischem oder auf einem anderen Weg abgegeben wurde. Sie können vorsehen, dass eine zumutbare Gebühr für diese Bestätigung verlangt wird. Wurde die Stimme von einem Finanzintermediär abgegeben, übermittelt dieser dem Aktionär die Bestätigung.** Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, wird die Bestätigung unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Or. fr

Änderungsantrag 197
Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die auf Hauptversammlungen von den Aktionären oder in deren Namen abgegebenen Stimmen bestätigen. Wird die Stimme von dem Finanzintermediär abgegeben, ist die Bestätigung dem Aktionär zu übermitteln. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, wird die Bestätigung unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die auf Hauptversammlungen von den Aktionären oder in deren Namen abgegebenen Stimmen bestätigen, **wenn das Stimmrecht auf elektronischem Wege ausgeübt wurde.** Wird die Stimme von dem Finanzintermediär abgegeben, ist die Bestätigung dem Aktionär zu übermitteln. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, wird die Bestätigung unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Or. en

Begründung

Diese Anpassung wird für ein proportionaleres Verfahren benötigt, das für Unternehmen überschaubar ist.

Änderungsantrag 198

Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EC

Artikel 3c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die auf Hauptversammlungen von den Aktionären oder in deren Namen abgegebenen

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die auf Hauptversammlungen von den Aktionären oder in deren Namen abgegebenen

Stimmen bestätigen. Wird die Stimme von dem Finanzintermediär abgegeben, ist die Bestätigung dem Aktionär zu übermitteln. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, wird die Bestätigung unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Stimmen bestätigen, **sofern die Stimmabgabe elektronisch oder in einer sonst bezüglich der einzelnen Stimmabgabe technisch nachvollziehbaren Form erfolgt und sofern eine Bestätigung vom Aktionär gewünscht wird.** Wird die Stimme von dem Finanzintermediär abgegeben, ist die Bestätigung dem Aktionär zu übermitteln. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, wird die Bestätigung unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Or. de

Begründung

Die Bestätigung einer Stimmabgabe kann nur erfolgen, soweit diese in einer technisch nachvollziehbaren Form - also insb. elektronisch - erfolgt.

Änderungsantrag 199 **Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 c – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten gewährleisten das Recht der Aktionäre, sich für eine gemeinsame Verteidigung ihrer Interessen zu Aktionärsvereinigungen zusammenzuschließen.

Or. en

Änderungsantrag 200 **Sajjad Karim**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Anforderungen bezüglich der Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte zu erlassen, einschließlich bezüglich Art und Inhalt der Erleichterung, Form der Bestätigung der Stimmabgabe und der einzuhaltenden Fristen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 201
Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs, Cora van Nieuwenhuizen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Anforderungen bezüglich der Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte zu erlassen, einschließlich bezüglich Art und Inhalt der Erleichterung, Form der Bestätigung der Stimmabgabe und der einzuhaltenden Fristen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

entfällt

Begründung

Der vorgeschlagene Durchführungsrechtsakt scheint zur Ergänzung des Basisrechtsakts bestimmt zu sein, was inakzeptabel ist. Zudem scheint keine Notwendigkeit für präzisere Vorschriften als die bereits in diesem Artikel vorgesehenen zu bestehen.

Änderungsantrag 202
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Anforderungen bezüglich der Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte zu erlassen, einschließlich bezüglich Art und Inhalt der Erleichterung, Form der Bestätigung der Stimmabgabe und der einzuhaltenden Fristen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

entfällt

Begründung

Unnötige Bürokratie

Änderungsantrag 203
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **gestatten es den Finanzintermediären, für die gemäß diesem Kapitel zu erbringenden Dienstleistungen Gebühren oder Entgelte zu verlangen. Die** Finanzintermediäre **legen** ihre Preise, Gebühren und jegliche anderen Entgelte für jede der in diesem Kapitel genannten Dienstleistungen einzeln **offen**.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **verpflichten die** Finanzintermediäre **dazu**, ihre Preise, Gebühren und jegliche anderen Entgelte für jede der in diesem Kapitel genannten Dienstleistungen einzeln **offenlegen**.

Or. en

Änderungsantrag 204
Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gestatten es den Finanzintermediären, für die gemäß diesem Kapitel zu erbringenden Dienstleistungen **Gebühren oder Entgelte** zu verlangen. Die Finanzintermediäre legen ihre Preise, Gebühren und jegliche anderen Entgelte für jede der in diesem Kapitel genannten Dienstleistungen einzeln offen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gestatten es den Finanzintermediären, **die Kosten** für die gemäß diesem Kapitel zu erbringenden Dienstleistungen **von den Unternehmen** zu verlangen. Die Finanzintermediäre legen ihre Preise, Gebühren und jegliche anderen Entgelte für jede der in diesem Kapitel genannten Dienstleistungen einzeln offen.

Or. de

Begründung

Die Ausführung der in Artikel 3a-3c aufgeführten Dienstleistungen liegen im Interesse der Unternehmen, sodass diese die anfallenden Kosten übernehmen sollten.

Änderungsantrag 205
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gestatten es den Finanzintermediären, für die gemäß **diesem Kapitel** zu erbringenden Dienstleistungen Gebühren oder Entgelte zu verlangen. Die Finanzintermediäre legen **ihre** Preise, Gebühren und jegliche anderen Entgelte **für jede der in diesem Kapitel genannten Dienstleistungen einzeln** offen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gestatten es den Finanzintermediären, für die gemäß **Artikel 3b und 3c** dieses Kapitels zu erbringenden Dienstleistungen Gebühren oder Entgelte zu verlangen. **Die Mitgliedstaaten gestatten es den Finanzintermediären, für die gemäß Artikel 3a dieses Kapitel zu erbringenden Dienstleistungen Gebühren oder Entgelte zu verlangen.**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gebühren oder Entgelte für die gemäß diesem Kapitel zu erbringenden Dienstleistungen erschwinglich und angemessen sind. Die Finanzintermediäre legen **für die in diesem Kapitel genannten Dienstleistungen für jede Dienstleistung einzeln die** Preise, Gebühren und jegliche anderen Entgelte offen.

Or. en

Änderungsantrag 206
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jegliche Entgelte, die von einem Finanzintermediär von den **Aktionären**, Unternehmen oder von anderen Finanzintermediären verlangt werden,

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jegliche Entgelte, die von einem Finanzintermediär von Unternehmen oder von anderen Finanzintermediären verlangt werden, diskriminierungsfrei und

diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sind. Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland und grenzüberschreitenden Rechten sind ordnungsgemäß zu rechtfertigen.

verhältnismäßig sind. Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland und grenzüberschreitenden Rechten sind ordnungsgemäß zu rechtfertigen.

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie soll verhindern, dass Aktionäre, die die von den Finanzintermediären erbrachten Dienstleistungen nicht nutzen, für diese Dienstleistungen zahlen müssen (z. B. indem sie eine erhöhte Gesamtgebühr zahlen müssen). Die Finanzintermediäre können außerdem den Inhalt, die Qualität oder die Häufigkeit der Informationen, die sie von den Unternehmen erhalten sollen, nicht beeinflussen. Die Unternehmen, die den Finanzintermediären die Informationen übermitteln, sind verantwortlich für den Inhalt und die Qualität dieser Informationen.

Änderungsantrag 207 Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Nummer 3 Richtlinie 2007/36/EG Artikel 3 d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jegliche Entgelte, die von einem Finanzintermediär von den Aktionären, Unternehmen oder von anderen Finanzintermediären verlangt werden, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sind. Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland und grenzüberschreitenden Rechten sind **ordnungsgemäß zu rechtfertigen**.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jegliche Entgelte, die von einem Finanzintermediär von den Aktionären, Unternehmen oder von anderen Finanzintermediären verlangt werden, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sind. Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland und grenzüberschreitenden Rechten sind **nur in hinreichend begründeten Fällen gestattet**.

Or. en

Änderungsantrag 208
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 d – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Finanzintermediäre Aktionären und/oder Unternehmen und/oder anderen Finanzintermediären im Hinblick auf die gemäß diesem Kapitel zu erfüllenden Verpflichtungen keine Gebühren berechnen können.

Or. en

Begründung

Den Finanzintermediäre würde es frei stehen, für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesem Kapitel Gebühren zu erheben, und könnten Gebühren in einer solchen Höhe erheben, dass Unternehmen davon abgehalten werden, mit ihren Aktionären zu kommunizieren. Die Mitgliedstaaten sollten hinsichtlich dieser Frage Ermessensspielraum haben.

Änderungsantrag 209
Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/34/EG
Artikel 3 d – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Finanzintermediäre Aktionären für die Übermittlung von Informationen, die für die Ausübung der Rechte der Aktionäre im Rahmen der Hauptversammlung wichtig sind, keine Gebühren berechnen.

Begründung

Die Kosten für Dienstleistungen sollten auf dem freien Markt zwar aufgeteilt sein, es erscheint jedoch sinnvoll, sicherzustellen, dass die Aktionäre nicht unangemessen an der Ausübung ihrer Rechte bei Hauptversammlungen gehindert werden.

Änderungsantrag 210
Pascal Durand, Philippe Lamberts

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 d – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn ein Einzelanleger Aktien über einen Finanzintermediär besitzt, alle Kosten für die Kommunikation mit dem Finanzintermediär nicht dem Einzelanleger in Rechnung gestellt werden.

Änderungsantrag 211
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3da
Förderung langfristiger
Aktionärsbeteiligungen
Die Mitgliedstaaten können einen
Mechanismus zur Förderung langfristiger

Aktionärsbeteiligungen und der langfristigen Bindung von Aktionären einrichten. Die Mitgliedstaaten können festlegen, ab welchem Zeitraum eine Aktionärsbeteiligung als langfristig gilt.

In dem in Absatz 1 genannten Mechanismus kann mindestens einer der folgenden Vorteile für langfristige Aktionäre vorgesehen werden:

- zusätzliche Stimmrechte,*
- Steueranreize,*
- Treuedividenden,*
- Treueanteile.*

Or. en

Begründung

Die Förderung langfristiger Aktionärsbeteiligungen sollte nicht auf EU-Ebene vorgeschrieben sein, sondern eher den jeweiligen Mitgliedstaaten überlassen werden.

Änderungsantrag 212 Pascal Durand

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3da

***Förderung langfristiger
Aktionärsbeteiligungen***

***Die Mitgliedstaaten schaffen
Mechanismen zur Förderung
langfristiger Aktionärsbeteiligungen. Zu
diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten
fest, ab welchem Zeitraum eine
Aktionärsbeteiligung als langfristig gilt,
wobei dieser Zeitraum zwei Jahre nicht
unterschreiten darf.***

In dem in Absatz 1 genannten Mechanismus ist mindestens einer der folgenden Vorteile für langfristige Aktionäre vorgesehen:

- zusätzliche Stimmrechte,*
- Steueranreize,*
- Treuedividenden,*
- Treueanteile.*

Or. fr

Änderungsantrag 213
Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Kapitel 2 b – Artikel 3 e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3ea

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten unbeschadet der Bestimmungen der sektorbezogenen Rechtsvorschriften für Vermögensverwalter und institutionelle Anleger, sofern die in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen die in den sektorbezogenen Rechtsvorschriften niedergelegten Anforderungen wiederholen oder ihnen widersprechen. Die Bestimmungen der sektorbezogenen Rechtsvorschriften sind gegenüber diesem Kapitel als Lex specialis anzusehen.

Or. en

Begründung

Die in Kapitel 1b vorgeschlagenen neuen Regeln für Vermögensverwalter und institutionelle Anleger überschneiden sich mit den Anforderungen; für Vermögensverwalter und institutionelle Anleger gelten bereits die AIFM-, OGAW- und MiFID-Richtlinien, Richtlinie 2009/138/EG, Richtlinie 2003/41/EG.

Änderungsantrag 214
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre („Einbeziehungspolitik“) ausarbeiten. Mit dieser Einbeziehungspolitik wird **bestimmt**, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter **alle folgenden Maßnahmen** durchführen:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre („Einbeziehungspolitik“) ausarbeiten. Mit dieser Einbeziehungspolitik wird **erklärt**, wie institutionelle Investoren und Vermögensverwalter **die Einbeziehung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren und Einbeziehungsaktivitäten wie in Artikel 2 Buchstabe h niedergelegt** durchführen.

Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter legen in einer jährlichen Erklärung offen, wie diese Einbeziehungspolitik umgesetzt wurde, einschließlich eines allgemeinen Überblicks über das Abstimmungsverhalten und den Einsatz von Beratern für die Stimmrechtsvertretung. Ein allgemeiner Überblick über das Abstimmungsverhalten legt offen, wie die Stimmen für jedes Unternehmen gesammelt wurden, in dem sie entweder einzeln oder in Fällen, in denen Stimmrechte in Fonds gehalten werden, die vom gleichen Vermögensverwalter oder institutionellen Anleger verwaltet werden, zusammen, einen Stimmrechtsanteil von mindestens 0,3 % haben.

Die in diesem Absatz genannten Informationen werden von den institutionellen Investoren und

Vermögensverwaltern auf ihren Websites veröffentlicht oder, wenn sie keine Website haben, zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 215
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3f – Absatz 1 – Unterabsatz 1 und 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter *eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre* („Einbeziehungspolitik“) *ausarbeiten. Mit dieser Einbeziehungspolitik wird bestimmt, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter*

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter *den Anforderungen des nachfolgenden Absatzes entsprechen oder aber eine Erklärung über ihre Entscheidung veröffentlichen, den Anforderungen nicht zu entsprechen.*

Die institutionellen Anleger und die Vermögensverwalter arbeiten eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre aus (im Folgenden „Einbeziehungspolitik“ genannt), anhand welcher bestimmt wird, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter

Or. fr

Änderungsantrag 216
Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 f – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre („Einbeziehungspolitik“) ausarbeiten. Mit dieser Einbeziehungspolitik **wird** bestimmt, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter alle folgenden Maßnahmen durchführen:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen **unbeschadet von Artikel 3f Absatz 4** sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre („Einbeziehungspolitik“) ausarbeiten. Mit dieser Einbeziehungspolitik **kann unter anderem** bestimmt **werden**, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter **eine oder alle der** folgenden Maßnahmen durchführen:

Or. en

Begründung

Da die Einbeziehungspolitik unter einer „Comply-or-explain“-Maßnahme vorgeschlagen wird, erscheint es nicht notwendig oder angemessen, alle Unternehmen dazu zu zwingen, die genau gleichen Informationen zu liefern. Es wird eine weitere Bestimmung hinzugefügt, um sicherzustellen, dass für diesen Artikel eindeutig das „Comply-or-explain“-Prinzip gilt.

Änderungsantrag 217
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3f – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre („Einbeziehungspolitik“) ausarbeiten. Mit dieser Einbeziehungspolitik wird bestimmt, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **regulierte** institutionelle Anleger und Vermögensverwalter, **die nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG, der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie 2003/41/EG und der Richtlinie 2011/61/EU erfasst sind**, eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre („Einbeziehungspolitik“) ausarbeiten. Mit dieser Einbeziehungspolitik wird bestimmt, wie institutionelle Anleger und

Begründung

Regulierte institutionelle Anleger und Vermögensverwalter unterliegen bereits unterschiedlichsten Anforderungen und Berichtspflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde. Daher sollten diese von der Erarbeitung einer Einbeziehungspolitik ausgenommen werden.

Änderungsantrag 218
Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3f – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter **eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre** (**„Einbeziehungspolitik“**) **ausarbeiten. Mit dieser Einbeziehungspolitik wird bestimmt, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **regulierte** institutionelle Anleger und Vermögensverwalter, **die nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG, der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie 2003/41/EG und der Richtlinie 2011/61/EU erfasst sind, mit den Aktionären zusammenarbeiten, basierend auf einem grundsätzlichen Austausch. Die Zusammenarbeit soll umgesetzt werden bei:**

Begründung

Die Wortwahl ist an dieser Stelle zu kompliziert und nicht präzise genug.

Änderungsantrag 219
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Einbeziehung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 220
Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3f – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Einbeziehung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren;

(a) ihrer Anlagestrategie

Or. de

Änderungsantrag 221
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Unternehmen überwachen, in die investiert werden soll, auch in Bezug auf deren nicht finanzielle Leistung;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 222
Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3f – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Unternehmen überwachen, in die investiert werden soll, auch in Bezug auf deren nicht finanzielle Leistung;

Geänderter Text

(b) Unternehmen überwachen, in die investiert werden soll, auch in Bezug auf deren nicht finanzielle Leistung **sowie der Senkung ihrer sozialen und ökologischen Risiken**;

Or. fr

Änderungsantrag 223
Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EC

Artikel 3f – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **Unternehmen überwachen**, in die investiert werden soll, auch in Bezug auf deren nicht finanzielle Leistung;

Geänderter Text

(b) **der Beobachtung von Unternehmen**, in die investiert werden soll, auch in Bezug auf deren nicht finanzielle Leistung;

Or. de

Änderungsantrag 224
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 f – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) *Dialoge mit Unternehmen führen, in die investiert werden soll;*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 225

Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EC

Artikel 3f – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) ***Dialoge*** mit Unternehmen ***führen***, in die investiert werden soll;

(c) ***dem Dialog*** mit Unternehmen, in die investiert werden soll;

Or. de

Änderungsantrag 226

Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 f – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) *Stimmrechte ausüben;*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 227

Philippe De Backer

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Stimmrechte ausüben;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 228
Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3f – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Stimmrechte ausüben;

(d) der Stimmrechtsausübung;

Or. de

Änderungsantrag 229
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(e) die Dienste von Beratern für die
Stimmrechtsvertretung nutzen;**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 230
Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3f – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) **die** Dienste von Beratern für die Stimmrechtsvertretung **nutzen**;

Geänderter Text

(e) **der Nutzung der** Dienste von Beratern für die Stimmrechtsvertretung;

Or. de

Änderungsantrag 231
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) **mit anderen Aktionären kooperieren.**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 232
Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3f – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) mit anderen Aktionären **kooperieren.**

Geänderter Text

(f) **der Kooperation** mit anderen Aktionären.

Or. de

Änderungsantrag 233
Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter entweder die in Absatz 1 festgelegten Anforderungen erfüllen oder eine Erklärung abgeben, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, warum sie sich dazu entschieden haben, diese Anforderungen nicht zu erfüllen.

Or. en

Begründung

In einigen Fällen kann die Veröffentlichung der Einbeziehungspolitik und der Beziehungen zwischen institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Geschäftsinformationen führen. Zudem haben Vermögensverwalter und institutionelle Anleger oft andere Übereinkünfte als die in Kapitel 1b genannten getroffen, die ähnliche Auswirkungen haben. Aus diesem Grunde sollten Vermögensverwaltern und institutionelle Anlegern mit dem „Comply-or-explain“-Mechanismus ein gewisses Maß an Flexibilität gewährt werden.

Änderungsantrag 234
Philippe De Backer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einbeziehungspolitik auch Maßnahmen zur Bewältigung ***entfällt***

tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Aktionäre enthält. Insbesondere sind solche Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Situationen auszuarbeiten:

(a) Der institutionelle Anleger, der Vermögensverwalter oder mit diesen verbundene Unternehmen bieten dem Unternehmen, in das investiert werden soll, Finanzprodukte an oder haben anderweitige geschäftliche Beziehungen zu diesem;

(b) ein Mitglied der Unternehmensleitung des institutionellen Anlegers oder des Vermögensverwalters ist auch Mitglied der Leitung des Unternehmens, in das investiert werden soll;

(c) ein Vermögensverwalter, der das Vermögen einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung verwaltet, investiert in ein Unternehmen, das Beiträge an diese Einrichtung zahlt;

(d) ein institutioneller Anleger oder ein Vermögensverwalter ist mit einem Unternehmen verbunden, für dessen Aktien ein Übernahmeangebot abgegeben wurde.

Or. en

Begründung

Wiederholungen OGAW und AIFM.

Änderungsantrag 235
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einbeziehungspolitik auch Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte im Zusammenhang mit *der* Einbeziehung *der Aktionäre* enthält. ***Insbesondere sind solche Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Situationen auszuarbeiten:***

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einbeziehungspolitik auch Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte im Zusammenhang mit *ihrer* Einbeziehung enthält.

Or. en

Änderungsantrag 236
Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3f – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einbeziehungspolitik auch Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Aktionäre enthält. Insbesondere sind solche Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Situationen auszuarbeiten:

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einbeziehungspolitik auch Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Aktionäre enthält, ***insbesondere indem sie Regeln in Bezug auf die Annahme von Geschenken und Sachzuwendungen vorgeben und darauf achten, dass die finanziellen Interessen der betroffenen Personen bekannt sind und die Verwaltung eines Interessenkonflikt-Registers sicherstellen.*** Insbesondere sind solche Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Situationen auszuarbeiten:

Or. fr

Änderungsantrag 237
Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einbeziehungspolitik auch Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Aktionäre enthält. Insbesondere **sind** solche Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Situationen **auszuarbeiten**:

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen **unbeschadet von Artikel 3f Absatz 4** sicher, dass die Einbeziehungspolitik auch Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Aktionäre enthält. Insbesondere **können** solche Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Situationen **ausgearbeitet werden**:

Or. en

Begründung

Da die Einbeziehungspolitik unter einer „Comply-or-explain“-Maßnahme vorgeschlagen wird, erscheint es nicht notwendig oder angemessen, alle Unternehmen dazu zu zwingen, die genau gleichen Informationen zu liefern. Es wird eine weitere Bestimmung hinzugefügt, um sicherzustellen, dass für diesen Artikel eindeutig das „Comply-or-explain“-Prinzip gilt.

Änderungsantrag 238
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Der institutionelle Anleger, der Vermögensverwalter oder mit diesen verbundene Unternehmen bieten dem Unternehmen, in das investiert werden soll, Finanzprodukte an oder haben anderweitige geschäftliche Beziehungen zu diesem;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 239
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(b) ein Mitglied der Unternehmensleitung
des institutionellen Anlegers oder des
Vermögensverwalters ist auch Mitglied
der Leitung des Unternehmens, in das
investiert werden soll;*** **entfällt**

Änderungsantrag 240
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(c) ein Vermögensverwalter, der das
Vermögen einer Einrichtung der
betrieblichen Altersversorgung verwaltet,
investiert in ein Unternehmen, das
Beiträge an diese Einrichtung zahlt;*** **entfällt**

Änderungsantrag 241
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) ein institutioneller Anleger oder ein Vermögensverwalter ist mit einem Unternehmen verbunden, für dessen Aktien ein Übernahmeangebot abgegeben wurde.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 242
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter alljährlich ihre Einbeziehungspolitik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und ihre Ergebnisse offenlegen. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens verfügbar sein. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter legen für jedes Unternehmen, von dem sie Aktien halten, offen, ob und wie sie auf den Hauptversammlungen der betreffenden Unternehmen abgestimmt haben, und legen eine Erläuterung ihres Abstimmungsverhaltens vor. Stimmt ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers ab, so verweist der institutionelle Anleger darauf, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter

entfällt

veröffentlicht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 243
Philippe De Backer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *entfällt*
institutionelle Anleger und
Vermögensverwalter alljährlich ihre
Einbeziehungspolitik, die Art und Weise
ihrer Umsetzung und ihre Ergebnisse
offenlegen. Die in Satz 1 genannten
Informationen müssen zumindest auf der
Website des Unternehmens verfügbar
sein. Institutionelle Anleger und
Vermögensverwalter legen für jedes
Unternehmen, von dem sie Aktien halten,
offen, ob und wie sie auf den
Hauptversammlungen der betreffenden
Unternehmen abgestimmt haben, und
legen eine Erläuterung ihres
Abstimmungsverhaltens vor. Stimmt ein
Vermögensverwalter im Namen eines
institutionellen Anlegers ab, so verweist
der institutionelle Anleger darauf, wo die
betreffenden Informationen über die
Stimmabgabe vom Vermögensverwalter
veröffentlicht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 244
Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter alljährlich ihre Einbeziehungspolitik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und ihre Ergebnisse offenlegen. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens verfügbar sein.
Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter legen für jedes Unternehmen, von dem sie Aktien halten, offen, ob und wie sie auf den Hauptversammlungen der betreffenden Unternehmen abgestimmt haben, und legen eine Erläuterung ihres Abstimmungsverhaltens vor. Stimmt ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers ab, so verweist der institutionelle Anleger darauf, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter veröffentlicht wurden.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen ***unbeschadet von Artikel 3f Absatz 4*** sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter alljährlich ihre Einbeziehungspolitik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und ihre Ergebnisse offenlegen. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens verfügbar sein.

Or. en

Begründung

Es erscheint unangemessen oder unverhältnismäßig, einen solchen Detaillierungsgrad in der Berichterstattung zu fordern. Es wird eine weitere Bestimmung hinzugefügt, um sicherzustellen, dass für diesen Artikel eindeutig das „Comply-or-explain“-Prinzip gilt.

Änderungsantrag 245
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3f – Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter alljährlich ihre Einbeziehungspolitik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und ihre Ergebnisse offenlegen. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens verfügbar sein. ***Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter legen für jedes Unternehmen, von dem sie Aktien halten, offen, ob und wie sie auf den Hauptversammlungen der betreffenden Unternehmen abgestimmt haben, und legen eine Erläuterung ihres Abstimmungsverhaltens vor. Stimmt ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers ab, so verweist der institutionelle Anleger darauf, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter veröffentlicht wurden.***

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***regulierte*** institutionelle Anleger und Vermögensverwalter, ***die nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG, der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie 2003/41/EG und der Richtlinie 2011/61/EU erfasst sind,*** alljährlich ihre Einbeziehungspolitik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und ihre Ergebnisse offenlegen. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens verfügbar sein.

Or. de

Begründung

Bei regulierten Unternehmen wird die Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanlagevorgaben durch die jeweilige Aufsicht überwacht. Vor diesem Hintergrund bedarf es zumindest für die beaufsichtigten institutionellen Investoren keiner Verpflichtung zur Offenlegung der Aktienanlagenstrategie.

Änderungsantrag 246
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3 a. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter legen für jedes Unternehmen, von dem sie Aktien halten, offen, ob und wie sie auf den Hauptversammlungen der betreffenden Unternehmen abgestimmt haben, und geben eine Erklärung für ihr Abstimmungsverhalten ab. Stimmt ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers ab, so verweist der institutionelle Anleger darauf, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter veröffentlicht wurden. Die in diesem Absatz genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens kostenlos abrufbar sein.

Or. en

**Änderungsantrag 247
Emil Radev**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Entscheiden sich institutionelle Anleger oder Vermögensverwalter gegen die Ausarbeitung einer Einbeziehungspolitik oder gegen die Veröffentlichung ihrer Umsetzung und Ergebnisse, müssen sie unmissverständlich und ausführlich begründen, warum dies der Fall ist.

entfällt

Or. bg

Änderungsantrag 248
Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 f – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Entscheiden sich institutionelle Anleger oder Vermögensverwalter gegen die Ausarbeitung einer Einbeziehungspolitik oder gegen die Veröffentlichung ihrer Umsetzung und Ergebnisse, müssen sie unmissverständlich und ausführlich begründen, warum dies der Fall ist. **entfällt**

Or. en

Begründung

Um dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften hinreichend effizient sind und gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen, sollten alle institutionellen Anleger und Vermögensverwalter verpflichtet werden, eine Einbeziehungspolitik auszuarbeiten und bei ihrer Umsetzung Transparenz walten zu lassen. Dies ist ein absolutes Grunderfordernis, das von allen Akteuren, die ihren Betrieb bereits solide und gut organisiert führen, problemlos erfüllt werden kann.

Änderungsantrag 249
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger der Öffentlichkeit gegenüber offenlegen, wie **ihre** Aktienanlagestrategie („Anlagestrategie“) an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst **ist** und wie sie

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger der Öffentlichkeit gegenüber offenlegen, **ob und gegebenenfalls wie die Prinzipien, die ihrer** Aktienanlagestrategie („Anlagestrategie“) **zugrunde liegen und**

zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte **beiträgt. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit verfügbar sein.**

die Übereinkünfte mit Vermögensverwaltern, die in ihrem Namen investieren, entweder mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandats oder über einen Organismus für gemeinsame Anlagen, an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst **sind** und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte **beitragen.**

Or. en

Änderungsantrag 250 **Tadeusz Zwiefka**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger der Öffentlichkeit gegenüber offenlegen, wie ihre Aktienanlagestrategie („Anlagestrategie“) an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit verfügbar sein.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger **entweder der Verpflichtung nachkommen, der Öffentlichkeit gegenüber offenzulegen,** wie ihre Aktienanlagestrategie („Anlagestrategie“) an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt, **oder dass sie eine der Öffentlichkeit zugänglich zu machende Erklärung abgeben, warum sie sich entschieden haben, diese Verpflichtung nicht zu erfüllen.** Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit verfügbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 251
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger der **Öffentlichkeit** gegenüber **offenlegen**, wie ihre Aktienanlagestrategie („Anlagestrategie“) an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit verfügbar sein.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **regulierte** institutionelle Anleger der **zuständigen Aufsicht** gegenüber **berichten**, wie ihre Aktienanlagestrategie („Anlagestrategie“) an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. **Nicht-regulierte institutionelle Anleger legen diese Informationen der Öffentlichkeit gegenüber offen**. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit verfügbar sein.

Or. de

Änderungsantrag 252
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 g – Absatz 2 – Einleitende Worte

Vorschlag der Kommission

2. Investiert ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers – sei es mit einem Ermessensspielraum im **Rahmen eines Einzelkundenmandats oder im Rahmen eines Organismus für gemeinsame Anlagen** –, legt der institutionelle Anleger **die Hauptelemente der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter jährlich in Bezug auf folgende Aspekte *offen***:

Geänderter Text

2. Investiert ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers, legt der institutionelle Anleger ***offen, ob und, falls ja, wie durch die Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und dem Vermögensverwalter folgende Aspekte *angegangen werden****:

Or. en

Änderungsantrag 253
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3g – Absatz 2 Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Investiert ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers – sei es mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandats oder im Rahmen eines Organismus für gemeinsame Anlagen –, legt der institutionelle Anleger die Hauptelemente der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter jährlich in Bezug auf folgende Aspekte *offen*:

Geänderter Text

2. Investiert ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers – sei es mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandats oder im Rahmen eines Organismus für gemeinsame Anlagen –, legt der institutionelle Anleger die Hauptelemente der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter jährlich, ***der regulierte institutionelle Anleger gegenüber der zuständigen Aufsicht***, in Bezug auf folgende Aspekte *offen*:

Or. de

Begründung

Eine Offenlegung gegenüber der zuständigen Aufsicht ist für regulierte institutionelle Anleger ausreichend.

Änderungsantrag 254
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3g – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Ob und in welchem Ausmaß Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt; **entfällt**

Or. fr

Änderungsantrag 255
Philippe De Backer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 g – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Ob und in welchem Ausmaß Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt; **entfällt**

Änderungsantrag 256
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 g – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) ob und in welchem Ausmaß Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage der mittel- bis langfristigen **Entwicklung der Leistung des Unternehmens einschließlich der nicht finanziellen Leistung trifft und sich in die Unternehmen einbringt, um deren Leistungsentwicklung zu verbessern und Anlagerenditen zu erzielen;**

Geänderter Text

(b) ob und in welchem Ausmaß Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage der mittel- bis langfristigen **Interessen des institutionellen** Anlegers trifft;

Änderungsantrag 257
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 g – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Methode und maßgeblicher Zeitraum für die Bewertung der Leistung des Vermögensverwalters und insbesondere, ob und wie dabei die langfristige Gesamtleistung berücksichtigt wird, im

Geänderter Text

entfällt

Gegensatz zu einer an einem Referenzwert oder an der Leistung anderer Vermögensverwalter, die eine ähnliche Anlagestrategie verfolgen, gemessenen Leistung;

Or. en

**Änderungsantrag 258
Philippe De Backer**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 g – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c)Methode und maßgeblicher Zeitraum für die Bewertung der Leistung des Vermögensverwalters und insbesondere, ob und wie dabei die langfristige Gesamtleistung berücksichtigt wird, im Gegensatz zu einer an einem Referenzwert oder an der Leistung anderer Vermögensverwalter, die eine ähnliche Anlagestrategie verfolgen, gemessenen Leistung; ***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 259
Sajjad Karim**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 g – Absatz 2 – Unterabsatz – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) wie die Struktur des Entgelts für die Anlageverwaltungsdienste dazu beiträgt, die Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abzustimmen;

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 260
Jean-Marie Cavada**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3g – Absatz 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(d) wie die Struktur des Entgelts für die Anlageverwaltungsdienste dazu beiträgt, die Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abzustimmen;

entfällt

Or. fr

**Änderungsantrag 261
Axel Voss**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3g – Absatz 2 – Unterabsatz– Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) wie die Struktur des Entgelts für die Anlageverwaltungsdienste dazu beiträgt, die Anlageentscheidungen des

entfällt

Vermögensverwalters auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abzustimmen;

Or. de

Begründung

Die generelle Offenlegungspflicht wäre mit den Vorschriften zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nicht kompatibel und beträfe insbesondere die Offenlegung der Struktur des Entgelts für die Vermögensverwaltung und die Methoden zur Bewertung deren Leistungen.

**Änderungsantrag 262
Philippe De Backer**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 g – Absatz 2 – Unterabsatz – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) wie die Struktur des Entgelts für die Anlageverwaltungsdienste dazu beiträgt, die Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abzustimmen; ***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 263
Jean-Marie Cavada**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3g – Absatz 2 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) was der angestrebte Portfolioumsatz ***entfällt***

oder Umsatzbereich ist, mit welcher Methode der Umsatz berechnet wird und ob es ein Verfahren gibt, das bei dessen Überschreitung durch den Vermögensverwalter Anwendung findet;

Or. fr

Änderungsantrag 264
Philippe De Backer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 g – Absatz 2 – Unterabsatz – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) was der angestrebte Portfolioumsatz oder Umsatzbereich ist, mit welcher Methode der Umsatz berechnet wird und ob es ein Verfahren gibt, das bei dessen Überschreitung durch den Vermögensverwalter Anwendung findet;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 265
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 g – Absatz 2 – Unterabsatz – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) was der angestrebte Portfolioumsatz oder Umsatzbereich ist, mit welcher Methode der Umsatz berechnet wird und ob es ein Verfahren gibt, das bei dessen Überschreitung durch den Vermögensverwalter Anwendung findet;

(e) ob und in welchem Umfang Portfolioumsatzkosten überwacht werden und ob es ein Verfahren im Hinblick auf diese Kosten gibt.

Änderungsantrag 266
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 g – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sind eines oder mehrere der **unter den Buchstaben a bis f** genannten Elemente nicht in der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter enthalten, begründet der institutionelle Anleger **unmissverständlich und ausführlich**, warum dies der Fall ist.

Geänderter Text

Sind eines oder mehrere der **in diesem Absatz** genannten Elemente nicht in der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter enthalten, begründet der institutionelle Anleger, warum dies der Fall ist.

Änderungsantrag 267
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 h – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter institutionelle Anleger, mit denen sie eine Vereinbarung gemäß Artikel 3g Absatz 2 geschlossen haben, **halbjährlich** darüber informieren, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit dieser Vereinbarung in Einklang stehen und wie die Anlagestrategie und deren Umsetzung zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beitragen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter institutionelle Anleger, mit denen sie eine Vereinbarung gemäß Artikel 3g Absatz 2 geschlossen haben, **jährlich** darüber informieren, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit dieser Vereinbarung in Einklang stehen und wie die Anlagestrategie und deren Umsetzung zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beitragen.

Änderungsantrag 268
Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 h – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter institutionelle Anleger, mit denen sie eine Vereinbarung gemäß Artikel 3g Absatz 2 geschlossen haben, **halbjährlich** darüber informieren, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit dieser Vereinbarung in Einklang stehen und wie die Anlagestrategie und deren Umsetzung zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beitragen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter institutionelle Anleger, mit denen sie eine Vereinbarung gemäß Artikel 3g Absatz 2 geschlossen haben, **auf deren Verlangen** darüber informieren, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit dieser Vereinbarung in Einklang stehen und wie die Anlagestrategie und deren Umsetzung zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beitragen.

Begründung

Informationen sollten auf ausdrückliches Verlangen des institutionellen Anlegers übermittelt werden. Die vorgeschlagene Änderung ist aus der Sicht der Anlegerinteressen neutral (indem sie Zugang zu bestimmten Informationen erhalten) und könnte Vermögensverwaltern dabei helfen, unnötige Belastungen, einschließlich finanzieller, zu vermeiden, die in der Praxis auf die Endbegünstigten umgelegt werden.

Änderungsantrag 269
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 h – Absatz 2 – Einleitende Worte

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Vermögensverwalter institutionelle Anleger halbjährlich über Folgendes informieren:**

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die in Absatz 1 genannte jährliche Offenlegung mindestens die folgenden Informationen enthält:**

Or. en

Änderungsantrag 270
Therese Comodini Cachia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 h – Absatz 2 – Einleitende Worte

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter institutionelle Anleger **halbjährlich** über Folgendes informieren:

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter institutionelle Anleger **auf deren Verlangen** über Folgendes informieren:

Or. en

Änderungsantrag 271
Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 h – Absatz 2 – Einleitende Worte

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter institutionelle Anleger **halbjährlich** über Folgendes informieren:

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter institutionelle Anleger **auf deren Verlangen** über Folgendes informieren:

Or. en

Änderungsantrag 272
Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3h – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Ob und gegebenenfalls wie sie Anlageentscheidungen auf der Grundlage ihrer Einschätzung der mittel- bis langfristigen** Entwicklung der Leistung einschließlich der nicht finanziellen Leistung des Unternehmens **treffen, in das investiert werden soll;**

Geänderter Text

(a) **wie sie die** mittel- bis **langfristige** Entwicklung der Leistung einschließlich der nicht finanziellen Leistung des Unternehmens **berücksichtigen, wenn sie die Entscheidung treffen, in das Unternehmen zu investieren;**

Or. fr

Änderungsantrag 273
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3h – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) ob es tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Einbeziehungstätigkeiten gab und gegebenenfalls welche, und **wie** der Vermögensverwalter mit diesen umgegangen ist;

Geänderter Text

e) ob es tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Einbeziehungstätigkeiten gab und gegebenenfalls welche, und **mit welchen und auf welche Weise** der Vermögensverwalter mit diesen umgegangen ist;

Or. bg

Änderungsantrag 274
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 h – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die gemäß Absatz 2 offengelegten Informationen werden kostenfrei zur Verfügung gestellt und werden, sofern der Vermögensverwalter die Vermögenswerte nicht mit Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandats verwaltet, auf Ersuchen auch anderen Anlegern zur Verfügung gestellt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 275
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung **angemessene Maßnahmen ergreifen und umsetzen, damit gewährleistet ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind und auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen.**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung **öffentlich auf einen Verhaltenskodex Bezug nehmen, den sie anwenden, und über die Anwendung dieses Verhaltenskodex Bericht erstatten. Sollten Berater für die Stimmrechtsvertretung von einer der Empfehlungen des Verhaltenskodex, den sie anwenden, abweichen, erklären sie, von welchen Teilen sie abweichen, geben eine Begründung dafür ab und legen dar, welche Alternativmaßnahmen gegebenenfalls getroffen wurden.**
Sollten Berater für die Stimmrechtsvertretung beschließen, keinen Verhaltenskodex anzuwenden,

geben sie eine Begründung dafür ab.

Die in diesem Absatz genannten Informationen werden von den Beratern für die Stimmrechtsvertretung auf ihren Websites veröffentlicht oder, wenn sie keine Website haben, verfügbar gemacht, und jährlich aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 276

Cecilia Wikström, Nils Torvalds, Ulla Tørnæs, Cora van Nieuwenhuizen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung angemessene Maßnahmen ergreifen und umsetzen, damit gewährleistet ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind und auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung angemessene Maßnahmen ergreifen und umsetzen, damit **so gut wie möglich** gewährleistet ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind und auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen.

Or. en

Begründung

Es erscheint sinnvoll, den Wortlaut hier etwas flexibler zu gestalten.

Änderungsantrag 277

Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EC

Artikel 3i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung angemessene Maßnahmen ergreifen und umsetzen, damit gewährleistet ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind und auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung angemessene Maßnahmen ergreifen und umsetzen, damit gewährleistet ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind und auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung ihre Stimmempfehlungen in Berücksichtigung nationaler oder europäischer Marktbedingungen, rechtlicher und regulatorischer Bedingungen sowie unternehmensspezifischer Bedingungen vorbereiten und erklären, in welcher Weise sie diese Faktoren in ihren Stimmempfehlungen berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung für den Fall, dass sie eine ablehnende Stimmempfehlung für eine vorgeschlagene Entschließung hinsichtlich eines Tagesordnungspunktes einer Hauptversammlung abgeben wollen, das Unternehmen hiervon ohne ungebührliche Verzögerung in Kenntnis zu setzen haben. Binnen 3 Tagen nach Inkennnissetzung kann das Unternehmen dem Berater für die Stimmrechtsvertretung die hinter der Entschließung stehenden Beweggründe nennen. Für den Fall, dass das Unternehmen ihre Beweggründe dem Berater für die Stimmrechtsvertretung in schriftlicher Form zukommen lässt, hat der Berater für die Stimmrechtsvertretung selbige in seiner Stimmempfehlung an die Aktionäre auch dann anzuführen, wenn er bei der Erteilung einer ablehnenden Stimmempfehlung bleibt.

Or. de

Begründung

Berater für die Stimmrechtsvertretung (sog. Proxy Advisors) sollten dazu angehalten werden, die Marktbedingungen sowie rechtliche Bedingungen zu berücksichtigen. Dies soll verhindern, dass große Proxy Advisor Stimmempfehlungen ohne eingehende Untersuchung der spezifischen Umstände abgeben. Gerade im Falle von geplanten ablehnenden Stimmempfehlungen sollten Proxy Advisor angehalten sein, die Gründe des Unternehmens für eine bestimmte Maßnahme oder EntschlieÙung anzuhören.

Änderungsantrag 278 **Angelika Niebler, Axel Voss**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung **angemessene Maßnahmen ergreifen und umsetzen, damit gewährleistet ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind und** auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung **den Aktionären rechtzeitig Vorschläge für die Ausübung des Stimmrechts zugänglich machen. Die Berater haben sich vom Interesse des Aktionärs leiten zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass Eigeninteressen nicht einfließen. Die Berater für die Stimmrechtsvertretung haben darauf hinzuweisen, dass sie ihr Stimmrecht entsprechend den eigenen Vorschlägen ausüben werden, wenn Aktionäre nicht rechtzeitig eine andere Weisung erteilen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung angemessene Maßnahmen ergreifen, um richtige und zuverlässige Stimmempfehlungen zu gewährleisten, die** auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen.

Or. de

Begründung

Stimmrechtsberaters haben in erster Linie die Interessen der Aktionäre zu vertreten.

Änderungsantrag 279
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 i – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitende Worte

Vorschlag der Kommission

Berater für die Stimmrechtsvertretung legen jährlich folgende Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Stimmempfehlungen offen:

Geänderter Text

Berater für die Stimmrechtsvertretung legen jährlich folgende Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer **Untersuchungen und** Stimmempfehlungen offen:

Or. en

Änderungsantrag 280
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EC

Artikel 3i – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Die wesentlichen Merkmale der von ihnen verwendeten Methoden und Modelle;

Geänderter Text

(a) Die wesentlichen Merkmale der von ihnen verwendeten Methoden und Modelle, **solange hierdurch keine Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden müssen**;

Or. de

Begründung

Die Pflicht zur Offenlegung der Modell sollte nicht in den Wettbewerb der Stimmrechtsberater eingreifen. Es muss sichergestellt sein, dass Geschäftsgeheimnisse weiter

geschützt werden können.

Änderungsantrag 281
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 i – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) ihre Hauptinformationsquellen; **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 282
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3i – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) ob und gegebenenfalls wie sie den nationalen Markt sowie rechtliche und regulatorische Bedingungen berücksichtigen;

(c) wie sie nationale Marktbedingungen, rechtliche und regulatorische Bedingungen sowie unternehmensspezifische Bedingungen berücksichtigen;

Or. de

Begründung

Die Änderung dient der Angleichung der für Absatz 1 vorgeschlagenen Änderungen.

Änderungsantrag 283
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 i – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) die wesentlichen Merkmale der durchgeführten Untersuchungen und Stimmrechtspolitik für die einzelnen Märkte;

Or. en

Änderungsantrag 284
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 i – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) ob sie einen Dialog mit den Unternehmen unterhalten, die ihre Stimmempfehlungen betreffen, und gegebenenfalls welchen Ausmaßes und welcher Art dieser Dialog ist;

(d) ob sie eine **Kommunikation oder** einen Dialog mit den Unternehmen unterhalten, die ihre **Untersuchungen und** Stimmempfehlungen betreffen, und gegebenenfalls welchen Ausmaßes und welcher Art dieser Dialog ist;

Or. en

Änderungsantrag 285
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EC
Artikel 3i – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) **ob sie einen Dialog** mit den Unternehmen **unterhalten**, die ihre Stimmempfehlungen betreffen, **und**

(d) **die Art und der Umfang eines** mit den Unternehmen **unterhaltenen Dialoges**, die ihre Stimmempfehlungen betreffen;

gegebenenfalls welchen Ausmaßes und welcher Art dieser Dialog ist;

Or. de

Begründung

Der Dialog zwischen Proxy Advisors und dem Unternehmen sollte im Interesse der Aktionäre gestärkt werden.

**Änderungsantrag 286
Sajjad Karim**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 i – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) die Politik im Hinblick auf die Vermeidung und Bewältigung potenzieller Interessenkonflikte;

Or. en

**Änderungsantrag 287
Sajjad Karim**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 i – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) die Gesamtzahl der an der Erarbeitung der Stimmempfehlungen beteiligten Mitarbeiter; entfällt

Or. en

Änderungsantrag 288
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 i – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) die Gesamtzahl der im vergangenen Jahr abgegebenen Stimmempfehlungen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 289
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 i – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen, die die Vorbereitung der Stimmempfehlungen beeinflussen könnten, identifizieren und ihre Kunden und die betroffenen Unternehmen unverzüglich darüber sowie über die Schritte, die sie zur Ausräumung oder Milderung dieser tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte unternommen haben, informieren.“

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen, die die Vorbereitung der ***Untersuchungen und*** Stimmempfehlungen beeinflussen könnten, identifizieren und ihre Kunden und die betroffenen Unternehmen unverzüglich darüber sowie über die Schritte, die sie zur Ausräumung oder Milderung dieser tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte unternommen haben, informieren.“

Or. en